UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01547431 5

Das Verhältnis

des

Staates zum Bildungswesen

im Lichte der Staatswissenschaft

seit Wilhelm von Humboldt.

JAN 25 1902
OF TORONTO

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät zu Jena

vorgelegt von

Albert Mann
aus Langensalza.

Langensalza,
Druck von Hermann Beyer & Söhne.
1900.

Das Verhältnis

des

Staates zum Bildungswesen

im Lichte der Staatswissenschaft

seit Wilhelm von Humboldt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät zu Jena

vorgelegt von

Albert Mann

aus Langensalza.

Langensalza,

Druck von Hermann Beyer & Söhne.

1900.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Rein.

Jena, den 14. Juli 1900.

Geheimer Hofrat Professor Dr. **Winkelmann**
d. Z. Dekan.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dasverhltnisdess00mann

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die Gestaltung des Problems.

1. Wert der Bildung für den Staat 8
2. Positive Folgerung. Kritik derselben 17
3. Gefahren der staatlichen Verwaltung des Bildungswesens. Wilhelm von Humboldt 18
4. Negative Folgerung. Kritik derselben. Gestaltung des Problems 26

II. Lösung des Problems.

5. Individuum. Gesellschaft. Staat 29
6. Die Schranken der staatlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Bildungswesens 37
   a) mit Rücksicht auf die Bildungsanstalten.
   b) mit Rücksicht auf den Bildungsinhalt.
   c) mit Rücksicht auf die Bildungsüberlieferung.
7. Die staatliche Beschränkung der Freiheit des Individuums im Interesse der Bildung und die für den Staat daraus sich ergebenden Pflichten 63

Schlufs 81

Zusammenstellung der Litteratur 83

Einleitung.

Ob die Schule eine Staatsanstalt sein dürfe oder müsse, ob sich der Staat und inwieweit sich der Staat um das Bildungswesen zu kümmern habe, das sind Fragen, welche nicht nur von der Pädagogik und der Staatswissenschaft verschieden beantwortet worden sind, sondern über die auch die Meinung der Pädagogen unter sich, wie die der Staatsrechtslehrer unter sich mannigfach auseinander gehen.

In der That hat der Staat vielfach auf das Bildungswesen eingewirkt und Grofses für dasselbe geleistet. Und offenbar waren es gerade die edelsten und weisesten, für das Wohl ihres Volkes besorgtesten Fürsten und Staatsmänner, welche sich des Bildungswesens in ihrem Lande mit besonderem Eifer annahmen. Sie erachteten dies einfach als eine ihrer ersten Regentenpflichten und wurden in dieser Auffassung vielfach durch Stimmen aus den Reihen der Pädagogen bestärkt, welche ihre hohen Ziele nur mit Hilfe des Staates erreichen zu können glaubten.

Schon nach *Plato* ist der Staat eine Erziehungsanstalt für die Gesellschaft mit dem Zwecke, die Menschen vom sinnlichen zum übersinnlichen, vom irdischen zum göttlichen Leben vorzubereiten, das gemeinsame Leben der Menschen so einzurichten, dafs alle durch die Tugend glücklich werden. Die Erziehung zur Tugend hinwiederum soll den Wunsch und das Streben hervorbringen, ein

vollkommener Bürger zu werden, der gerecht zu regieren und zu gehorchen weifs.[1])

Insbesondere waren es die Reformatoren sowohl auf dem Gebiete des religiösen Lebens wie auf dem der Erziehung, welche die Hilfe des Staates zur Ausführung ihrer Reformen anriefen.

So schreibt *Luther* an den Kurfürsten Johann 1526[2]) »Wollen die Eltern ja nicht, mögen sie immer zum Teufel hinfahren. Aber wo die Jugend versäumet und unerzogen bleibt, da ist die Schuld der Oberkeit, und wird dazu das Land voll wilder loser Leute, dafs nicht alleine Gottes Gebot, sondern auch unser aller Not zwingt, hierin Wegs für zuwenden.

»Wo eine Stadt oder ein Dorf ist, die des Vermögens sind, hat E. K. F. G. Macht sie zu zwingen, dafs sie Schulen, Predigtstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch bedenken so ist E. K. F. G. da, als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und sie soll sie mit Gewalt dazu halten, dafs sie es thun müssen, gleich als wenn man sie mit Gewalt zwingt, dafs sie zur Brucken Steg und Weg, oder sonst zufälliger Landesnot, geben und dienen müssen.

»Was das Land bedarf und not ist, da sollen die zu geben und helfen, die des Landes gebrauchen und genieſsen. Nun ist kein nötiger Ding, denn Leute ziehen, die nach uns kommen und regieren sollen!« ....

Auch *Comenius* sagt in »Schola ludus«[3]) durch den Mund des Plato zum Könige: »Wir Unterthanen haben zu wünschen. Die Fürsten dagegen und diejenigen, welche mit einer Amtsgewalt betraut sind, haben zu bestimmen. Nächst Gott erwarten wir also von Dir, er-

---

[1]) *Plato*, Gesetze 1. 643 d e nach *Kapp*, Plato's Erziehungslehre. Minden und Leipzig, 1833.

[2]) Luthers pädag. Schriften, Ausgabe von *Keferstein*, S. 248. (Bibliothek päd. Klassiker.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne.

[3]) Schola ludus, übersetzt und herausgegeben von *Böttiger*. (Bibliothek päd. Klassiker.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne.

lauchter König, dafs Schulen und Akademieen, die Verhältnisse des einzelnen Unterthanen und des Staates überall im ganzen Reiche in gutem Zustande sich befinden. Und wir befehlen Dir das öffentliche Wohl, wie auch uns selbst.«

Es ist bekannt, wie *Basedow* »die Fürsten der Völker« um Unterstützung seiner pädagogischen Bestrebungen anrief, und sein »Elementarwerk« ist nicht weniger als 5 regierenden Fürsten »als ein Denkmal fufsfälliger Dankbarkeit gewidmet.« [1])

Ebenso suchte auch *Pestalozzi* eine Hauptstütze für die Verwirklichung seiner Ideen im Staate. Schon in der »Abendstunde eines Einsiedlers« spricht er es aus: »Emporzubilden [2]) das Volk zum Genufs der Segnungen seines Wesens ist der Obere Vater des Unteren.« Und der ganze 4. Teil (der ersten Auflage) von »Lienhard und Gertrud« hat zum Zweck, einmal dem Wahne entgegenzutreten, dafs Volksbildung dem Staate gefährlich werde, sodann nachzuweisen, dafs es die höchste Pflicht des Staatsoberhauptes sei, die Bildung des Volkes zu fördern. »Selber der anscheinend allgemeine Wohlstand des Landes« läfst er den Bylifsky [3]) sagen, »und der steigende Verdienst des Volkes und die wachsenden Summen der Finanzeinkünfte sind ein trügender Tand, wenn der Quelle derselben nicht Vorsehung gethan und der Wohlstand der Menschen in den niedern Hütten dem Staat nicht durch einen festen Einfluſs auf ihre allgemein gute, zweckmäfsige und zuverlässige Bildung versichert wird.«

Erst als die Pädagogik mehr zur Wissenschaft erhoben

---

[1]) Es sind: Joseph II., Katharina II., Christian VII., Paul Petrowitz und Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau. Indessen enthält nur die erste Auflage diese Widmungen, der zweiten Auflage fehlen sie.

[2]) Abendstunde eines Einsiedlers, Pestalozzi's ausgewählte Schriften von *Fr. Mann*, Band III, S. 17. (Bibliothek päd. Klassiker.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne.

[3]) L. u. G. ebenda Bd. II, S. 396.

wurde, erfuhr auch das Verhältnis des Staates zum Bildungswesen eine eingehende, tiefere und vor allem kritische Behandlung, die vielfach zu einer gegensätzlichen Auffassung führte.

So lehnt *Herbart* die Mitwirkung des Staates an der Erziehung ab, so hoch ihm auch der Gedanke erscheint, dafs der Staat in der Schule keime.[1]) Der Staat ist ihm zwar eins, aber eine Einheit der Zusammenwirkung möglichst verschiedener Elemente. Er werde somit sehr mancherlei verschiedene Schulen nötig haben und eine verfrühte Trennung der Kinderwelt, eine voreilige Bezeichnung von Gegensätzen unter den Menschen, statt der von ihm zu erstrebenden Vereinigung und Gleichförmigkeit bewirken. Die vom Staate angeordnete Erziehung werde somit am Ende dem Staate selbst zuwiderlaufen, während jede rechte Erziehung, die jeden nur für sich selbst bilden wolle eben darum dem Staate am besten vorarbeite, weil sie die ohnehin verschiedenen Individualitäten insoweit gleichförmig bilde, dafs sie sich in den Jahren der Reife einander anschliefsen können. — Dazu kommt ihm als Hauptsache noch eins: Das Erziehen ist ihm eine Kunst, die einen Künstler fordert nicht einen Staatsmann, einen Künstler, der genaue Kenntnis der menschlichen Natur besitzt, alle Verhältnisse des mannigfachen Wissens zu den verschiedenen Interessen des Menschen erforscht hat und die höchst verschiedenartigen und vielfältigen Bedingungen, unter denen die Charakterbildung vor sich geht, zu beurteilen weifs, Eigenschaften, die vom Staatsmanne nicht zu erwarten sind. Alles was dem Staate zu thun erlaubt sei, sei dies, dafs er, der die künstlerische Kraft nicht schaffen könne, sie gleichwohl in eine angemessene Wirkungssphäre setze.

---

[1]) Herbart über Erziehung unter öffentlicher Mitwirkung, Herbarts ausgew. Schriften, Ausgabe von *Bartholomäi-Sallwürk*. Bd. II. (Bibliothek pädag. Klassiker.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne.

Wie Herbart, so weist auch *Schleiermacher*[1]) darauf hin, dafs die Fürsorge des Staates für den öffentlichen Dienst auf Spezialschulen führen müsse, dafs die Bildung für den engsten Berufskreis überwiegend bevorzugt werde und die allgemeine Bildung darunter leide. Wenn geltend gemacht werde, dafs der Staat die lebendige Vereinigung der Kräfte sei, so müsse er mit gleichem Rechte auch alles andere umfassen, was doch bei der rechten Entwicklung eines Volkes nicht mehr Sache des Staates sein könne.

Nach Herbart und Schleiermacher war es besonders *Mager*, der sich mit der ihm eigenen Entschiedenheit gegen das Staatsschulwesen wandte, das er für unfähig hielt, ein wahrhaftes Gedeihen der Schule zu fördern, eine Unfähigkeit, die er nicht sowohl »in der zum Teil recht unglücklichen bisherigen Besetzung des Kirchen- und Schulregimentes als in der bleibenden Natur des Staates«[2]) selber begründet findet.

An Mager schliefsen sich *Ziller*[3]) und *Stoy*[4]) im wesentlichen an.

In neuerer Zeit hat insbesondere *Dörpfeld* das Staatsschulwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt bekämpft und ist im Gegensatz zu seinen Vorgängern mit praktischen Vorschlägen für eine Neugestaltung auf Grund des Familienprinzipes hervorgetreten,[5]) durch welche die Familie, die bürgerliche Gemeinde, der Staat, die Kirche und der

---

[1]) Über den Beruf des Staates zur Erziehung. S. 264 in Reden und Abhandlungen. Bd. I.

[2]) *Mager*, Moses und die Propheten, Päd. Revue. Band XIX. 1848. S. 34.

[3]) Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterricht.

[4]) Encyklopädie der Pädagogik. § 68.

[5]) In seinen Schriften: Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten, Gütersloh 1863. — Die 3 Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen nebst best. Vorschl. zu ihrer Reform. Elberfeld, Friedrichs. — Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule. Barmen 1882. — Neuer Beitrag zur Leidensgeschichte der Volksschule. Daselbst 1883.

Lehrerstand gleichmäfsig zu ihrem Rechte kommen sollen. Seinen Reformvorschlägen haben sich in der Hauptsache Prof. *W. Rein* [1]) und *Trüper* [2]) angeschlossen. — Eine Reihe von Aufsätzen, welche sich gegen die Schäden des Staatsschulwesens wenden, giebt auch *Vogt* in den Jahrbüchern des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik. [3])

Dagegen fordert *Waitz* [4]) nachdrücklich, dafs der Staat sich des Schulwesens annehme. Ein Staat, sagt er, in dem die Massen einmal einen Willen haben, giebt seine Entwicklung, ja seine Existenz dem Zufalle preis, wenn er die Organisation und die Überwachung des Unterrichtswesens aus der Hand giebt. *Diesterweg* [5]) aber macht sich einfach den Satz des preufsischen Landrechtes zu eigen: »Die Schulen sind Veranstaltungen des Staates«, womit er indessen vorzugsweise die Ansprüche des Staates auf die Schule gegenüber denen der Kirche vertritt.

Indessen hat auch die Staatswissenschaft während der Staat die Verwaltung des Bildungswesens als ein unbestrittenes Recht ausübte, das Verhältnis von Staat und Bildungswesen einer kritischen Untersuchung unterzogen. Die Frage nach dem Rechte des Staates auf die Verwaltung des Bildungswesens führte durch das Extrem der völligen Verneinung dieses Rechtes hindurch zu der Überzeugung, dafs dasselbe ein beschränktes und bedingtes sei. Es ergab sich daraus notwendig die weitere Frage,

---

[1]) *Rein*, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Bd. VI, Artikel Schulverwaltung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1899.

[2]) *Trüper*, Die Familienrechte an der öffentlichen Erziehung. 2. Aufl. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1892.

[3]) Jahrbücher des Vereins für wissenschaftl. Pädagogik. Dresden, Bleyl & Kämmerer 1869/1900.

[4]) Welchen Anteil soll der deutsche Reichstag an der Organisation des deutschen Unterrichtswesens nehmen?

[5]) Diesterwegs ausgewählte Schriften, herausgegeben von Dr. *E. von Sallwürk*. Bd. II. (Bibliothek pädag. Klassiker.) Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1899.

wie sich unter Berücksichtigung der gebotenen Schranken das Verhältnis von Staat und Bildungswesen zu gestalten habe. So wurde das, was bisher dem Staatsmanne als selbstverständlich erschienen war, zu einem Problem, an dessen Lösung hervorragende Lehrer der Staatswissenschaften wie *Pölitz*, *Aretin*, *Mohl*, insbesondere *Lorenz von Stein* sich beteiligt haben. Es haben diese Männer bei ihren Arbeiten vielfach Berührung mit der Pädagogik genommen und sich mit ihr auf den gleichen Boden der Geschichte und Philosophie gestellt. Damit ist die Möglichkeit einer Auseinandersetzung beider Wissenschaften gegeben. Zum Zwecke einer solchen aber scheint es geboten, dafs auch die Pädagogik die Ergebnisse der staatswissenschaftlichen Forschungen sich zu eigen macht. Aus dieser Forderung heraus ist die nachfolgende Arbeit erwachsen, die den Versuchen jener hervorragenden Staatsrechtslehrer zur Lösung des Problems nachgehen und dieselben weniger in chronologischer als in systematischer Darstellung aufweisen will.

I. Gestaltung des Problems.

1. Wert der Bildung für den Staat.

Alle staatlichen Bemühungen für das Bildungswesen sind hervorgegangen aus der mehr oder minder klaren Erkenntnis von dem hohen Werte und der grofsen Bedeutung, welche die Volksbildung für den Wohlstand und die Sicherheit des Staates hat, von der Erkenntnis, dafs der Stand der Volksbildung es ist, welcher einem Staate seine Stellung innerhalb der Reihe der übrigen Kulturstaaten anweist. Der Gedanke, dafs es leichter sei, eine blinde Masse zu regieren als eine Anzahl geistig gebildeter Einzelwesen, entstammt bösem Herrschergewissen. Alle Fürsten, die einen weiteren und freieren Blick hatten und denen es Ernst damit war, ihr Volk über die übrigen emporzuheben, haben von jeher der Volksbildung ihr besonderes Interesse zugewandt. Namen wie Karl der Grofse, Friedrich der Grofse, Joseph II., Friedrich Wilhelm III. abgesehen von Beherrschern kleinerer Gebiete, beweisen dies zur Genüge. Volksfreiheit und Volksbildung bedingen sich wechselseitig, die eine ist ohne die andere nicht denkbar. Wert und Bedeutung der Volksbildung sind darum schon von den älteren Staatsrechtslehrern betont und von den neueren in ihrem ganzen Umfange gewürdigt worden.

Es ist offenbar, dafs die Volksbildung besonders in denjenigen Staaten als von der höchsten Bedeutung erkannt werden mufste, in welchen den Staatsbürgern ein

gewisser Anteil an der Regierung verstattet ist. *Aretin* betrachtet darum die Notwendigkeit der Volksbildung geradezu hervorgehend aus dem Wesen des konstitutionellen Staates. Da die Wohlfahrt des konstitutionellen Staates, schreibt er,[1]) von dem Charakter der Mehrheit abhängig ist, und da die Dauer der Verfassung nur durch die zweckmäfsige Bildung der nachkommenden Geschlechter gesichert werden kann, so ersieht man schon hieraus die Unentbehrlichkeit einer dem Staate angemessenen Erziehung im konstitutionellen Staate.

Ebenso würdigt *Pölitz*[2]) den Wert der Volksbildung für den Staat, weil das nach allen Kräften des Körpers und des Geistes gleichmäfsig gebildete und bis zur sittlichen Mündigkeit gebrachte Individuum auch innerhalb des Staatslebens den von ihm gewählten oder ihm von der Regierung übertragenen Beruf am sichersten erfüllen und durch seine Handlungen den ersten und unmittelbaren Zweck des Staates: die unbedingte Herrschaft des Rechtes nie beeinträchtigen, sondern nach der von ihm durch die sittliche Mündigkeit erreichten persönlichen Selbständigkeit befördern, erhalten und gewährleisten wird.

Es ist indessen nicht allein die unmittelbare Bethätigung des Staatsbürgers am staatlichen Leben, welche seine Bildung als unerläfslich erscheinen läfst, wenn jene Bethätigung von Segen sein soll. In höherem Mafse noch macht sich die Bedeutung der Volksbildung mittelbar geltend auf den verschiedensten Gebieten des Volkslebens. Vor allem in die Augen springend und darum von Nationalökonomen und Staatslehrern in gleicher Weise anerkannt ist zunächst der Wert der intellektuellen Bildung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes und somit auch für die Blüte und Macht eines Staates. Gerade auf wirtschaftlichem Gebiete ist ein Wettstreit der Geister ent-

[1]) *Aretin*, *Joh. Christ. Frhr. v.*, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Altenburg 1827. Bd. II. S. 47.

[2]) *Pölitz*, Staatswissenschaften. Leipzig 1823. Bd. II. S. 347 als Anmerk. b. Aretin. Bd. II. S. 45.

brannt, in dem nur das höchste Maſs geistiger Bildung den Sieg davonzutragen im stande ist, ein Wettstreit, der von den gewaltigen Anlagen der Groſsindustrie hinabreicht bis in die Werkstätte des kleinen Handwerkers, von der Bewirtschaftung gewaltiger Latifundien bis zur Nutzbarmachung des kleinsten Bauernhofes oder des einfachsten Hausgartens, und der nicht nur die verschiedenen Kreise ein und desselben Volkes erfaſst hat, sondern in dem wieder ein Volk dem anderen den Sieg abzuringen sucht. Von selbst drängt sich uns das Beispiel des Verhältnisses von Deutschland und England auf. Noch ist es nicht so lange her, daſs England mit dem »made in Germany« der deutschen Industrie, in der es die gefährlichste Nebenbuhlerin seiner eigenen erblickte, einen schweren Schlag zu versetzen glaubte, da diese Bezeichnung der deutschen Erzeugnisse ein Kainszeichen sein sollte. Aber nur kurze Zeit genügte, um dasselbe zu einem Empfehlungsschein und einem Ehrenzeichen zu machen, da die deutsche Arbeit als eine die englische übertreffende anerkannt werden muſste. Und niemand anders als eine englische Kommission selbst, die vor wenigen Jahren die deutschen industriellen Groſsbetriebe besuchte, hat es anerkannt und ausgesprochen, daſs der Sieg, den die deutsche Industrie über die englische davongetragen, in der besseren Bildung unserer Arbeiter seinen Grund habe. Die Notwendigkeit einer solchen Bildung hat *Mohl* erkannt, lange schon bevor es zu einem solchen Wettstreit gekommen ist. Je gröſser bei einem Volke der Wettbewerb mit ausländischen Völkern ist, schreibt er,[1]) je gebieterischer die steigende Bevölkerung eine gleichmäſsige Entwicklung der Nahrungsquellen erfordert, desto notwendiger ist ein möglichst vollkommener Unterricht der künftigen Gewerbetreibenden, desto mehr macht die immer weiter gehende Anwendung bewuſster Verfahrens-

[1]) *Mohl*, *Robert v.*, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsst. 3. Aufl. Tübingen 1866. Bd. I. S. 357.

weisen in den Gewerben eigene Vorbildung für dieselben zum unerläfslichen Bedürfnisse. Je mehr auf alle neue Entdeckungen in den Naturwissenschaften und Erfindungen der Mechanik alsbald neue vorteilhafte Verfahrensweisen gegründet werden; desto notwendiger ist für die Gewerbetreibenden gründlicher und umfassender Unterricht in diesen Kenntnissen.

Kunst und Wissenschaft haben heute unser ganzes wirtschaftliches Leben durchdrungen. Es ist jetzt eine allgemeine Forderung, dafs auch durch das bloſs Nützliche das Schönheitsgefühl befriedigt werde, und das bloſse Handwerk ist zum Kunsthandwerk geworden. In noch höherem Mafse als die Kunst hat die Wissenschaft an Bedeutung für das wirtschaftliche Leben gewonnen. Für den Betrieb der Landwirtschaft sind die Naturwissenschaften, Mineralogie und Bodenkunde, Agrikulturchemie, Botanik und Zoologie von unermefslicher Bedeutung geworden. Mathematik, Physik und Chemie sind die Grundsäulen, auf denen heute unser ganzes industrielles Schaffen beruht. In Geschmack und Technik schreibt *Lorenz von Stein*[1]) bilden Kunst und Wissenschaft ihren wirtschaftlichen Körper, sie durchdringen die gesamte Produktion und Konsumtion innerhalb des Ganzen der Volkswirtschaft, die jetzt beides nicht mehr entbehren kann, sie empfangen vermöge des in ihnen neu entstandenen wirtschaftlichen Wertes einen wirtschaftlichen Preis und werden damit selbst zum wirtschaftlichen Einkommen und Kapital; der geistige Reichtum der Bildung wird zum wirtschaftlichen Reichtum des Besitzes, und jetzt ist die Bedingung des Erwerbes nicht mehr bloſs das äufsere Gut, das in der Verteilung durch die Sitte und ihre Rechtsordnung dem Einzelnen zufällt, sondern die innere schaffende Kraft, welche die freie Bildung gegeben. Mit der gesteigerten Bildung des Volkes und der durch sie

---

[1]) *L. v. Stein*, Die inn. Verwltg. V. Bildungswesen. Stuttgart 1883. S. 26.

bewirkten Hebung der nationalen Arbeit hängt aufs innigste zusammen die Hebung des wirtschaftlichen Zustandes der Arbeitenden selbst. Hat die nationale Produktivgeschicklichkeit, sagt *Roscher*[1]) bedeutende Fortschritte gemacht, zumal im Landbau, sind also die Arbeiten und Kapitalnutzungen selbst ergiebiger geworden, so verbessert sich die Lage der Arbeiter auf doppeltem Wege; auch die der Kapitalisten braucht sich nicht zu verschlechtern. Ein dauernd hoher Arbeitslohn steht aber bei kultivierten Völkern als Ursache und Wirkung im engsten Zusammenhange mit einem blühenden Zustande des ganzen Volkslebens.

Von nicht minderer Bedeutung ist die sittlich religiöse Bildung für das Volksleben und die gesunde Entwicklung des Staates. Zwar ist nach *Mohl*[2]) sittliches Gefühl und Gewissen dem Menschen angeboren; doch ist eine Entwicklung und Kräftigung derselben notwendig, damit auch trotz schlechten Beispieles, sowie bei stärkeren Versuchungen und bei feineren Fragen das Gute die Oberhand behalte. Viel wird übrigens allerdings diese Bildung des sittlichen Gefühls durch die Entwicklung des Verstandes erleichtert werden. Die geübte Urteilskraft wird das Gute leichter von dem Bösen unterscheiden, je gröfser die Kenntnisse sind, desto mehrere und schlagendere Beispiele von den üblen Folgen unerlaubten Handelns werden sich darbieten; überhaupt je klarer der Mensch über sich selbst und über die Welt ist, desto weniger wird er zu unerlaubten Schritten geneigt sein.

Enge verbunden mit der Sittlichkeit, sagt *Mohl*[3]) weiterhin, ist für den Christen die Ausbildung des religiösen Sinnes. Durch eine religiöse Beziehung erhält das Leben und Handeln seinen festesten Halt, eine eigentümliche, durch blofse Verstandes- und Gefühlsbildung

[1]) *Roscher*, Ansichten der Volkswirtschaft. Leipzig und Heidelberg 1878. Bd. I. S. 437.

[2]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 515.

[3]) Ebenda.

nicht zu erreichende Würde. Ein lebendiger Glaube an Gott, an eine Leitung der irdischen Dinge, an eine Fortdauer nach dem Tode, an Belohnung und Strafe tröstet im Unglücke, sichert gegen Mutlosigkeit, warnt ab vom Übel, beruhigt auch bei den vielfachen scheinbar ungelösten Rätseln dieser Welt. Eine klare religiöse Ansicht ist die Vollendung der Verstandesbildung, indem sie Fragen beantwortet, welche das bloſse Nachdenken unerledigt lassen muſs; sie ist aber auch die Weihe der Sittlichkeit.

So gehört[1]) zu der dem Bürger des Rechtsstaates als Lebenszweck vorgesetzten allseitigen Ausbildung seiner sämtlichen geistigen und körperlichen Kräfte ganz wesentlich auch die möglichst vollständige Ausbildung seiner Sittlichkeit.

Es ist klar, daſs eine solche sittlich-religiöse Bildung alle jene mittelbaren Tugenden zeitigen muſs, welche für ein glückliches wirtschaftliches Gedeihen des Volkes unerläſslich sind: Häuslichen Sinn und Freude am Familienleben, Mäſsigung, Fleiſs und Sparsamkeit, im Verkehr mit anderen, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Treue. Schon in jeder Privatunternehmung, sagt *Roscher*,[2]) wird ein bedeutender Teil der Aufsicht, in jedem Staate ein bedeutender Teil der Justiz und Polizei nur durch die Unredlichkeit vieler Menschen geboten. Könnte man diese beseitigen, jedem ohne Unterschied völliges Zutrauen schenken, so würde es möglich sein, ungleich mehr Kraft und Zeit auf positiv nützliche Arbeiten zu verwenden.[3]) An einer anderen Stelle hebt er hervor,[4]) daſs noch kein religiös und sittlich tüchtiges Volk, so lange es

---

[1]) *Mohl,* Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 611.

[2]) *Roscher*, Bd. I. S. 89.

[3]) Das ist ein Gedanke, den bereits Plato ausgesprochen hat: »Sehr viele Vorschriften (d. i. seitens des Staates) sind nur geringfügig, wenn man das eine groſse recht beobachtet, den Unterricht und die Erziehung.« *Plato*, Staat 4. 423 nach *Kapp* a. a. O.

[4]) *Roscher*, Bd. I. S. 741.

diese höchsten Güter bewahrte, aber freilich auch nur so lange nicht, verfallen ist.

Sind die obengenannten Tugenden Bestandteile des Nationalcharakters geworden, so werden sie einem Volke den wirtschaftlichen Verkehr nicht nur innerhalb seiner eigenen Grenzen sichern und heben, sondern sie werden ihm auch im Weltverkehr die Wege ebenen. Es ist bekannt, dafs der Chinese lieber mit dem Franzosen als mit dem Engländer, am liebsten aber mit dem Deutschen in Handelsverkehr tritt, eine Bevorzugung, die nicht allein in der Gediegenheit der deutschen Erzeugnisse, sondern ganz vorzugsweise in dem Vertrauen auf die Rechtschaffenheit des deutschen Charakters ihren Grund hat.

Auch für die Sicherheit des Staates, unter welcher allein das wirtschaftliche Leben erblühen und der Wohlstand ungehindert gemehrt werden kann, ist Volksbildung, intellektuelle wie sittliche, von höchster Bedeutung. Zunächst für die Sicherheit gegen äufsere Feinde. Denn ein ewiger Friede wird ewig ein frommer Wunsch bleiben. Nach *Roscher*[1]) liegt schon in dem blofsen Wettbewerb der Völker auf wirtschaftlichem Gebiete eine natürliche, nicht zu vermeidende Veranlassung zum Kriege. Tiefer sucht *Stein* dessen Grund in dem Charakter des Staates als Kollektivpersönlichkeit. Nach ihm[2]) schliefst die staatliche Persönlichkeit, völkerrechtlich als souverain anerkannt, jede Unterwerfung derselben durch irgend eine andere Gewalt aus; dieselbe wäre unter den Staaten so gut, wie unter den Einzelnen ein absoluter Widerspruch mit dem Wesen aller Persönlichkeit. Tritt demnach irgend eine physische Gewalt gegen diese freie individuelle Selbstbestimmung des Staates auf, so wird die Anwendung der eigenen physischen Kraft die letzte Bedingung seiner eigenen persönlichen Existenz. Diese physische Kraft ist

---

[1]) Ebenda S. 736.

[2]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. Stuttgart 1888. Bd. I. S. 269.

die Waffengewalt des Staates; sie heifst in ihrer Organisierung das Heer. Das Heer ist daher, so lange es noch überhaupt physische Kraft als ein Element des Lebens aller Persönlichkeit gilt, ein organisches Element des Lebens jedes Staates; es hat nie einen Staat gegeben und wird nie einen Staat geben ohne sein Heer.

Aber gerade die grofsen geschichtlichen Ereignisse des 19. Jahrhunderts haben schlagend bewiesen, wie hoch die Bildung der das Heer bildenden Persönlichkeiten zu veranschlagen ist. Wenn von der obersten Kommandostelle bis zum gemeinen Soldaten herab die intellektuelle Bildung eines jeden soweit gefördert ist, dafs er in jedem Momente seine Aufgabe klar erkennt, und wenn sittliche Bildung das Pflichtbewufstsein bis zur höchsten Opferfähigkeit geschärft hat, dann wird ein solches Heer wohl kaum überwunden werden, und der Staat wird auf dasselbe als auf die sicherste Säule seiner Macht blicken können. Das vielbespöttelte Wort vom Schulmeister, der die Schlachten geschlagen, hat recht betrachtet einen tiefen Sinn und wird für immer sein Körnlein Wahrheit behalten.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Volksbildung für die Sicherheit des Staates gegen innere Feinde. Nur blinde Massen lassen sich zu wildem Aufruhr hinreifsen. Je klarer das Bewufstsein des Bürgers über das Wesen und die Aufgabe des Staates ist, desto mehr wird er an seinem Teile an der Weiterentwicklung des staatlichen Lebens mitarbeiten können. Da kein Verhältnis, sagt *Mohl*,[1]) von häufigeren und bedeutenderen Folgen ist, als die Teilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft, so ist es teils im eigenen Vorteile des Bürgers, teils zur Abwendung mannigfacher Nachteile vom Staate wünschenswert, dafs alle über ihre staatsbürgerliche Stellung einen klaren Begriff haben.

Es ist dabei natürlich nicht von der Erziehung aller zu Staatsgelehrten die Rede, sondern nur davon, dafs jeder

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 514.

wisse, welche Zwecke der Staat, welchem er selbst angehört, verfolgt, welche Ansprüche sich für den Bürger daraus nach den Gesetzen ergeben, welche Pflichten er aber auch zu erfüllen hat. Eine solche Kenntnis wird auf der einen Seite Ungerechtigkeiten, auf der anderen unmögliche Anforderungen und unruhige Auftritte verhindern. Eine je gröfsere Rolle der Staat und seine Zustände zu einer bestimmten Zeit im Leben eines Volkes spielen, um so notwendiger ist für den Einzelnen und für die Gesamtheit die Verbreitung eines klaren Bewufstseins. Eine hauptsächliche Kraft des Bürgertums und des Staates ruht nach *Mohl*[1]) in dem Gewerbestande. Ist dieser kräftig und freisinnig, so kann bei einer Verfassung, welche zur Abwendung der Willkürherrschaft gesetzliche Mittel an die Hand giebt, die Freiheit im Schutze seiner unabhängigen und gebildeten Mitglieder ruhig etwaiger Angriffe spotten; ist er den Gesetzen und der bestehenden Ordnung geneigt und getreu, so werden die Angriffe Unzufriedener und Eigentumsloser an dem Bunde der Bürger und der Regierung scheitern.

Vor allem, sagt *Aretin*,[2]) bedarf die konstitutionelle Monarchie der freien Geistesentwicklung, denn sie ist auf die Grundlage der Gerechtigkeit und Freiheit, der sittlichen und geistigen Ausbildung, des gegenseitigen Wohlwollens und Zutrauens und der aus allen diesen Elementen zusammengesetzten öffentlichen Meinung gebaut.

»Wenn[3]) nun in den Bürgern das Gefühl lebendig ist, dafs die Erhaltung der Menschenrechte auf ihrem Staatsbürgerzustande beruht, so entsteht notwendig jene heilige Liebe, die wir Patriotismus nennen. Es ist die Liebe zu den Verhältnissen, welche uns zur freien Entwicklung unsrer Kräfte, zur Ausbildung der Vernunft notwendig sind. Solche Liebe erzeugt Freude über den Staatsbürger-

---

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 553.
[2]) *Aretin*, Bd. II. S. 39.
[3]) *Ludens* Staatsweisheit citiert bei *Aretin*. Bd. II. S. 43.

zustand, und das schöne Verlangen, ihn auf die Nachkommenschaft zu vererben und die grofse Bereitwilligkeit, für ihn alles zu opfern, weil er das Kostbarste ist. Der Boden aber, auf welchem diese uns so wert gewordenen Verhältnisse bestehen, wird uns zum Heiligtum, weil uns auf demselben die freie Entwicklung und das Gefühl derselben vergönnt ist.«

2. Positive Folgerung. Kritik derselben.

Es war zunächst der aufgeklärte Despotismus des 18. Jahrhunderts, der aus dem Werte und der Bedeutung der Volksbildung für den Staat dessen Recht auf die Verwaltung des Bildungswesens ableitete. Dieser Standpunkt fand in dem kategorischen Satze des allgemeinen preufsischen Landrechtes: »Die Schulen sind Veranstaltungen des Staates« zuerst gesetzlichen Ausdruck. Der philanthropische Zug der Aufklärung fand seine Befriedigung in der Annahme, dafs das Wohl des Staates mit dem der Staatsangehörigen ein und dasselbe sei, und erhebt damit das Recht des Staates auf die Verwaltung des Bildungswesens zu einer Pflicht. Erziehung durch den Staat für den Staat erschien nunmehr den regierenden Fürsten und leitenden Staatsmännern als eine Thätigkeit, durch welche eine der höchsten Aufgaben des Staates erfüllt werde. Auch die Staatsrechtslehrer der nachfriedericianischen Zeit scheinen sich mit einer Begründung des Rechtes des Staates auf die Verwaltung des Bildungswesens durch den Wert der Bildung zufrieden zu geben. »Wer den Zweck will, der will auch die Mittel« sagt *Aretin.* Das heifst doch wohl nichts anderes als: Wer das Wohl des Staates will, mufs auch Volksbildung wollen und für sie thätig sein. Ob auch Männer wie *Meyer, Löning, Stengel, Petersilie* die gleiche Rechtsanschauung teilen, mag unentschieden bleiben, da sie Recht und Pflicht des Staates auf die Verwaltung des Bildungswesens in ihren Schriften nicht begründen, sondern einfach voraussetzen.

Allein der Wert, den ein Gegenstand für mich hat, wie grofs er auch immer sein möge, berechtigt mich noch nicht, mich seiner zu bemächtigen. Ein solches Recht wird erst dann nicht zu bestreiten sein, wenn durch jene Besitznahme kein anderes Recht verletzt wird.

Aus dem Werte, den das Bildungswesen für den Staat hat, ist somit sein Recht auf die Verwaltung desselben zunächst noch nicht abzuleiten, so lange nicht feststeht, dafs dadurch kein anderes Recht gefährdet wird. Ist dies nun etwa der Fall, und welches Recht könnte dies sein? — Dem Staat als organisierter Gesellschaft stehen gegenüber das Individuum und weiter etwa die engsten Gesellschaftskreise, welche die Familie bilden.

Es fragt sich nun, ob durch eine einseitige staatliche Verwaltung des Bildungswesens die individuelle Entwicklung des Menschen gefährdet werden kann. Es ist das Verdienst *Wilhelm von Humboldts*, zuerst auf diese Gefahren mit Nachdruck hingewiesen zu haben.

3. Gefahren der staatlichen Verwaltung des Bildungswesens. W. v. Humboldt.[1])

Nach *Humboldt* ist der wahre Zweck des Menschen die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste und unerläfslichste Bedingung; aufserdem erfordert die Entwicklung der menschlichen Kräfte Mannigfaltigkeit der Situationen. Jeder Mensch vermag auf einmal nur mit einer Kraft zu wirken, sein ganzes Wesen wird auf einmal nur zu einer Thätigkeit gestimmt, daher erscheint der Mensch zur Einseitigkeit bestimmt. Allein dieser Einseitigkeit entgeht er, wenn er die oft einzeln geübten Kräfte vereint in jeder Periode seines Lebens zugleich

[1]) *Wilhelm von Humboldt,* Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.

wirken läfst, anstatt der Gegenstände, auf die er wirkt, die Kräfte, womit er wirkt, durch Verbindung zu vervielfältigen sucht (in der Gesellschaft durch Verbindung mit anderen). Durch Verbindungen also, die aus dem Innern des Wesens entspringen, mufs einer den Reichtum des anderen sich zu eigen machen. Der bildende Nutzen solcher Verbindungen beruht immer auf dem Grade, in welchem sich die Selbständigkeit der Verbundenen zugleich mit der Innigkeit der Verbindung erhält. Und das nun, worauf die ganze Gröfse des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen mufs, ist Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung. Das höchste Ideal des Zusammenexistierens menschlicher Wesen wäre dasjenige, indem jedes aus sich selbst und um seiner selbst willen sich entwickelte, und das Ringen der Kräfte jener Menschen würde die höchste Energie zugleich beweisen und erzeugen. Hieraus folgt, dafs man diejenige Eigentümlichkeit und Kraft, nebst allen Nahrungsmitteln derselben, welche wir noch besitzen, sorgfältigst bewahren müssen.

Die wahre Vernunft kann dem Menschen keinen anderen Zustand als einen solchen wünschen, in welchem nicht nur jeder Einzelne die ungebundenste Freiheit genieſst, sich aus sich selbst in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder Einzelne selbst und willkürlich giebt, nach dem Mafse seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechtes. Ohne diesen Grundsatz zu verletzen kann man den wahren Umfang der Wirksamkeit des Staates alles dasjenige nennen, was er zum Wohl der Gesellschaft zu thun vermöchte. Jedes Bemühen des Staates ist verwerflich, sich in die Privatangelegenheiten der Bürger überall da einzumischen, wo dieselben nicht unmittelbaren Bezug auf die Kränkung der Rechte des einen durch den andern haben. Der Zweck des Staates kann nämlich ein

doppelter sein: Er kann Glück befördern oder nur Übel verhindern wollen. Er sucht seinen Zweck unmittelbar zu erreichen, entweder durch Zwang oder durch Ermunterung und Beispiel; er versucht es mittelbar, indem er der Lage der Bürger eine demselben günstige Gestalt giebt und sie gleichsam anders zu handeln hindert, oder, indem er sogar ihre Neigung mit demselben übereinstimmend zu machen auf ihren Kopf oder ihr Herz einzuwirken strebt. Im ersten Falle bestimmt er zunächst nur einzelne Handlungen, im zweiten schon mehr die ganze Handlungsweise und im dritten endlich Charakter und Denkungsart.

Alle diese Einrichtungen haben nach *Humboldt* nachteilige Folgen, denn der Geist der Regierung herrscht in einer jeden solchen Einrichtung und bringt Einförmigkeit in der Nation hervor; die Menschen würden Güter auf Kosten ihrer Kräfte erlangen. — Gerade die aus der Vereinigung mehrerer entstehende Mannigfaltigkeit ist das höchste Gut, welches die Gesellschaft giebt, und diese Mannigfaltigkeit geht gewifs immer in dem Grade der Einmischung des Staates verloren, denn die überlegene Macht des Staates hemmt das freie Spiel der Kräfte. Ferner haben auch alle diese Einrichtungen auch deshalb nachteilige Folgen, weil Anordnungen des Staates immer mehr oder minder Zwang mit sich führen, und selbst wenn dies der Fall nicht ist, so gewöhnen sie den Menschen zu sehr, mehr fremde Belehrung, fremde Leitung, fremde Hilfe zu erwarten, als selbst auf Auswege zu denken. Er entfernt sich dabei immer sehr weit von dem besten Wege des Lehrens. Denn dieser besteht unstreitig darin, gleichsam alle möglichen Auflösungen des Problems vorzulegen, um den Menschen nur vorzubereiten, die schicklichste selbst zu wählen, oder noch besser, diese Auflösung selbst nur aus der gehörigen Darstellung aller Hindernisse zu erfinden. Diese Lehrmethode kann der Staat bei erwachsenen Bürgern (Mündigen) nur auf eine negative Weise, durch Freiheit, auf eine positive aber nur bei

den Unmündigen, bei den sich erst bildenden durch eine wirkliche Nationalerziehung befolgen.

Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staates die Energie des Handelns überhaupt und der moralische Charakter, denn die Selbstthätigkeit wird geopfert, die Vorstellungen von Verdienst und Schuld verrücken sich, zumal wenn man die Absichten des Staates nicht für völlig rein hält, leidet nicht allein die Kraft, sondern auch die Güte des moralischen Willens. Je mehr Einheit der Mensch besitzt, desto freier entspringt das äufsere Geschäft, das er wählt, aus seinem innern Sein, und desto häufiger und fester knüpft sich dasselbe an jenes da an, wo es nicht frei gewählt wurde. Was nicht von dem Menschen selbst gewählt, worin er auch nur eingeschränkt und geleitet wird, das geht nicht in sein Wesen über, das bleibt ihm ewig fremd, das verrichtet er nicht eigentlich mit menschlicher Kraft, sondern mit mechanischer Fertigkeit. Jede Beschäftigung vermag den Menschen zu adeln, ihm eine eigne bestimmte, seiner würdige Gestalt zu geben, so lange sie selbst und die darauf verwandte Energie vorzüglich die Seele füllt; sie wirkt jedoch minder wohlthätig, oft nachteilig, wenn man mehr auf das Resultat sieht, zu dem sie führt und sie selbst nur als Mittel betrachtet. Denn alles, was in sich selbst reizend ist, erweckt Achtung und Liebe, was nur als Mittel Nutzen verspricht, blofs Interesse.[1]) Nun wird aber der Mensch durch Achtung und Liebe ebenso sehr geadelt, als er durch Interesse in Gefahr ist, entehrt zu werden. Wenn nun der Staat eine solche positive Sorgfalt übt, so kann er seinen Gesichtspunkt nur auf die Resultate richten, und nur die Regeln feststellen, deren Befolgung die Vervollkommnung dieser am zuträglichsten ist.

Alle Menschen müssen sich untereinander verbinden, nicht um an Eigentümlichkeit, aber an ausschliefsendem

---

[1]) Dafs *Humboldt* den Begriff des Interesse hier ganz anders fafst als *Herbart*, scheint offenbar.

Isoliertsein zu verlieren; die Verbindung mufs nicht ein Wesen in das andere verwandeln, aber gleichsam Zugänge von einem zum andern eröffnen; was jeder für sich besitzt, mufs er mit dem von andern Empfangenen vergleichen, und danach modifizieren, nicht aber dadurch unterdrücken lassen. Denn wie in dem Reiche des Intellektuellen nie das Wahre, so streitet in dem Gebiete der Moralität nie das des Menschen wahrhaft Würdige mit einander; und enge und mannigfaltige Verbindungen eigentümlicher Charaktere miteinander sind daher ebenso notwendig, um zu vernichten, als zu erhalten, zu nähren. Daher scheint das ununterbrochene Streben, die innerste, Eigentümlichkeit des andern zu fassen, sie zu benutzen und von der innigsten Achtung für sie, als die Eigentümlichkeit eines freien Wesens, durchdrungen, auf sie zu wirken, der höchste Grundsatz der Kunst des Umgangs.

Die eigentliche Verwaltung der Staatsgeschäfte bedarf durch ihre Verflechtung einer unglaublichen Menge detaillierter Einrichtungen und ebenso vieler Personen. Es entsteht nun ein neuer ungewöhnlicher Erwerb, Besorgung von Staatsgeschäften, und dieser macht die Diener des Staates so viel mehr von dem regierenden Teile des Staates, der sie besoldet, als eigentlich von der Nation abhängig. Welche Nachteile aber hieraus erwachsen, welches Warten auf die Hilfe des Staates, welcher Mangel der Selbständigkeit, welche falsche Eitelkeit, welche Unthätigkeit und Dürftigkeit, beweist die Erfahrung. Daher nimmt in den meisten Staaten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Personal der Staatsdiener, und der Umfang der Registraturen zu, und die Freiheit der Unterthanen ab. Die Geschäfte aber werden beinahe völlig mechanisch und die Menschen Maschinen. Es entsteht so eine Verrückung der Gesichtspunkte überhaupt, welche eine positive Sorgfalt des Staates veranlafst.

So werden die Menschen um der Sachen, die Kräfte um der Resultate willen, vernachlässigt. Bei Vernachlässigung der Selbstthätigkeit der handelnden Wesen scheint

nur auf Glückseligkeit und Genufs gearbeitet zu sein. Dies wäre weit von der Würde der Menschheit entfernt. Denn der Mensch geniefst am meisten in den Momenten, in welchen er sich in dem höchsten Grade seiner Kraft und seiner Einheit fühlt. Freilich ist er auch dann dem höchsten Elend am nächsten.

Also enthalte sich nach *Humboldt* der Staat aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst, und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit.

Dies ganze Raisonnement ging allein von den Gesichtspunkten aus, welche blofs die Kraft der Menschen, als solchen, und seine innere Bildung zum Gegenstand hatten. Es würde einseitig sein, wenn es die Resultate, deren Dasein so notwendig ist, damit jene Kraft nur überhaupt wirken kann, ganz vernachlässigte. Können eben diese Dinge, von welchen hier die Sorgfalt des Staates entfernt wird, ohne ihn und für sich gedeihen?

Jedes Geschäft wird besser betrieben, wenn man es um seiner selbst willen, als den Folgen zuliebe treibt; was man anfangs nur des Nutzens wegen wählt, gewinnt zuletzt für sich Reiz. Denn dem Menschen ist Thätigkeit lieber, als Besitz, allein Thätigkeit nur dann, wenn sie Selbstthätigkeit ist.

Jede Erreichung eines grofsen Endzweckes erfordert Einheit der Anordnung. Allein diese Einheit läfst sich auch durch Nationalanstalten, nicht blofs durch Staatsanstalten hervorbringen. Es mufs nur Freiheit gegeben sein, sich durch Verträge zu verbinden, denn es besteht immer ein grofser Unterschied zwischen einer Nationalanstalt und einer Staatseinrichtung.

Eine tiefere und ausführliche Prüfung erfordert die Sorgfalt des Staates für die innere Sicherheit der Bürger untereinander. Sie kann sich begnügen, begangene Unordnungen wiederherzustellen und zu besprechen; sie kann

schon ihre Begehung überhaupt zu verhüten suchen, und sie kann endlich zu diesem Endzweck den Bürgern, ihrem Charakter und ihrem Geist, eine Wendung zu erteilen bemüht sein, die hierauf abzweckt.

Es können also blofs Beleidigungen der Rechte der Bürger, und unmittelbaren Rechte des Staates untersucht und gerügt werden, er kann, da der Bürger dem Staate die Anwendung seiner Kräfte schuldig ist, auch auf Handlungen ein wachsames Auge haben, deren Folgen sich nur auf den Handelnden selbst erstrecken. Zugleich werden sich hier auch von selbst alle diejenigen Einrichtungen darstellen, die das moralische Wohl der Bürger angehen.

Was die Alten von moralischen Mitteln anwenden mochten, Nationalerziehung, Religion, Sittengesetze, würde bei uns minder fruchten, denn das meiste war schon Volkssitte. Jetzt steht das Menschengeschlecht auf einer Stufe der Kultur, von welcher es sich nur durch Ausbildung der Individuen höher emporschwingen kann; und daher sind alle Einrichtungen, welche diese Ausbildung hindern, und die Menschen mehr in Massen zusammendrängen, jetzt schädlicher als ehemals. Öffentliche vom Staate angeordnete oder geleitete Erziehung ist von vielen Seiten bedenklich, da alles auf die Ausbildung des Menschen in der höchsten Mannigfaltigkeit ankommt; öffentliche Erziehung aber mufs immer eine bestimmte Form begünstigen.

Jede Einschränkung wirkt verderblich, wenn sie sich auf den moralischen Menschen bezieht. Fordert aber irgend etwas Wirksamkeit auf das einzelne Individuum, so ist dies gerade die Erziehung, die das Individuum bilden soll. Es ist unleugbar, dafs gerade daraus sehr heilsame Folgen entspringen, dafs der Mensch in der Gestalt, welche ihm seine Lage und die Umstände gegeben haben, im Staate selbst thätig wird, und dafs er nun durch den Streit der ihm vom Staate angewiesenen Lage, und der von ihm selbst gewählten, zum Teil selbst

anders geformt wird, zum Teil die Verfassung des Staates Änderungen erleidet. Dies hört aber immer in dem Grade auf, in welchem der Bürger von seiner Kindheit an schon zum Bürger gebildet wird. Es ist gut, wenn die Verhältnisse des Menschen und des Bürgers so viel als möglich zusammenfallen, und es darf der Bürger nur insoweit ihm eigentümliche Eigenschaften fordern, dafs sich die natürliche Gestalt des Menschen, ohne etwas aufzuopfern, erhalten kann. Ganz und gar aber hört es auf heilsam zu sein, wenn der Mensch dem Bürger geopfert wird. Daher müfste die freieste, so wenig als möglich schon auf die bürgerlichen Verhältnisse gerichtete Bildung des Menschen vorangehen. Jede öffentliche Erziehung aber, da immer der Geist der Regierung in ihr herrscht, giebt dem Menschen eine gewisse bürgerliche Form.

Sobald der Unterthan den Gesetzen gehorcht, und sich und die Seinigen im Wohlstande und einer nicht schädlichen Thätigkeit erhält, kümmert den Staat die genauere Art seiner Existenz nicht. Daher hätte die öffentliche Erziehung, die, schon als solche, den Bürger oder Unterthan, nicht, wie die Privaterziehung den Menschen vor Augen hat, nicht eine bestimmte Tugend oder Art zu sein zum Zweck; sie sucht vielmehr gleichsam ein Gleichgewicht aller. Ein solches Streben aller hat entweder keinen Fortgang oder führt auf Mangel an Energie, hingegen bringt die Verfolgung einzelner Seiten, welche der Privaterziehung eigen ist, durch das Leben in verschiedenen Verhältnissen und Verbindungen jenes Gleichgewicht sicherer und ohne Aufopferung der Energie hervor. Will man aber der öffentlichen Erziehung alle positive Beförderung dieser oder jener Art der Ausbildung untersagen, will man es ihr zur Pflicht machen, blofs die eigene Entwicklung der Kräfte zu begünstigen, so ist dies nicht ausführbar und dann ist auch unter dieser Voraussetzung der Nutzen einer öffentlichen Erziehung nicht abzusehen. Überhaupt, soll die Erziehung nur

Menschen bilden, so bedarf es des Staates nicht. Unter freien Menschen sind auch alle Familienbande enger, die Eltern eifriger bestrebt für ihre Kinder zu sorgen, bei höherem Wohlstande auch vermögender, ihrem Wunsche hierin zu folgen.

4. Negative Folgerung. Kritik. Gestaltung des Problems.

Wilhelm von Humboldt kommt zu dem Schlusse: »Öffentliche Erziehung scheint mir daher ganz aufserhalb der Schranken zu liegen, in welchen der Staat seine Wirksamkeit halten mufs!«

So bedeutungsvoll die Humboldtschen Gedanken auch sind, die wir im vorigen Kapitel kurz dargelegt haben, so ist der aus ihnen gezogene Schlufs doch schroff einseitig und darum abzulehnen.[1])

[1]) *Humboldt* selbst ist in der Praxis seiner Folgerung nicht treu geblieben: er wurde im Jahre 1808 Departementschef des Unterrichts im preufsischen Ministerium und hat als solcher für die Entwicklung des preufsischen Unterrichtswesens höchst segensreich gewirkt. Wie sich das mit seinen früheren Anschauungen vereinen liefs, dafür giebt *Theobald Ziegler* in seinem Artikel W. v. H. in *Reins* Encykl. Handbuch d. Päd. eine interessante psychologische Erklärung. »Zunächst freilich«, schreibt er, »könnte man annehmen, er habe die glücklicherweise nur zum Teil gedruckte Schrift wie eine Jugendsünde einfach verleugnet. Oder man könnte darauf hinweisen, dafs ihm wie so manchen gerade in der Fremde das Gefühl seiner »Deutschheit« aufgegangen sei und sich ihm mit dem Nationalbewufstsein auch der Sinn für den Staat und seine Kulturaufgaben erschlossen habe, und dazu kamen die Schläge, die sein Volk und seinen Staat getroffen, und trugen wie bei *Fichte* das Ihrige bei. Aber alles das, so richtig es ist, reicht zur Erklärung des Widerspruchs doch nicht aus, oder vielmehr — einer solchen Erklärung bedarf es überhaupt nicht, wenn nur *Humboldt* eine Art der Erziehung und des Unterrichts fand, die, staatlich organisiert, doch wirklich bildete, die, öffentlich eingerichtet, den einzelnen doch auf sich selber stellte. Und eine solche Erziehungsart gab es, eben jetzt war sie entdeckt worden und hatte ihren Siegeslauf durch die Welt angetreten: es war die Pädagogik *Pestalozzis*.«

Denn eine Thätigkeit, falls ihr Zweck sonst nur ein sittlicher ist, wird nicht darum aufzugeben sein, weil ihre Ausübung mit Gefahren für irgend wen oder was verbunden ist. Der Landmann wird einen Acker, auf dem ein wertvoller Baum steht, nicht darum ungepflügt lassen, weil der Pflug die Wurzeln dieses Baumes beschädigen könnte, sondern er wird nur jene Schädigung sorgfältig zu vermeiden suchen und durch die Lockerung des Bodens das Gedeihen des Baumes selbst fördern.

Individuum und Gesellschaft sind zudem keine Gegensätze. Sie verhalten sich vielmehr wie ein Teil zu einem Ganzen. Allerdings ein durchaus selbständiger Teil, der seinen Selbstzweck und die Mittel in sich hat, diesen Zweck selbstthätig zu erreichen. Aber die Zwecke von Individuum und Gesellschaft sind keine entgegengesetzten, sie fallen vielfach zusammen; ein Ausgleich der Interessen beider ist darum wohl möglich.

Die Frage kann darum nicht lauten: Hat sich der Staat um des hohen Wertes willen, den die Bildung des Staatsangehörigen für ihn hat, derselben ohne Einschränkung zu bemächtigen? oder: Hat er sich um der Gefahren willen, die eine absolute Verwaltung des Bildungswesens durch ihn für die Individuen haben kann, jeden Einflusses auf das Bildungswesen zu enthalten? Der Staat wird, da nach *Lorenz von Stein* die staatliche Verwaltung des Bildungswesens zur Verwirklichung der Staatsidee unumgänglich notwendig ist, auf diese Verwaltung weder verzichten können noch wollen. Die Frage lautet für ihn vielmehr so: Wie hat sich die staatliche Verwaltung des Bildungswesens zu gestalten, damit der freien, selbstthätigen, vielgestaltigen und originalen Entwicklung der Individuen kein Eintrag geschieht?

Der Lösung dieses Problems haben sich insonderheit *Mohl*, ganz vorzugsweise *Lorenz von Stein* gewidmet, auf deren Gedanken in dem nachfolgenden Teile wesentlich Bezug genommen wird. Ihnen haben sich in den Hauptergebnissen neuere staatswissenschaftliche Schrift-

steller, wie *Löning*, *Meyer*, *Stengel*, insbesondere *Petersilie* angeschlossen.

Die Lösung des Problems wird sich auf eine eingehendere Untersuchung des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft, insonderheit der im Staate organisierten Gesellschaft zu gründen haben.

II. Lösung des Problems.

5. Individuum. Gesellschaft. Staat.

Die Grundlage aller Bildung bietet die Erziehung. Die Erziehung aber ist zunächst eine rein individuelle Thätigkeit, die des mündigen Erziehers am unmündigen Zögling. Der Erziehungszweck, so hoch oder so niedrig er auch gedacht werde, lebt zunächst in der Idee des einen Erziehers und soll im einen Zögling verwirklicht werden. Denken wir uns aber auch Erzieher und Zögling von aller Welt abgeschlossen, wie *Rousseau* sich dies bei der Erziehung seines Emil dachte, so wäre die Vereinzelung oder völlige Isolierung doch nur eine Täuschung. Denn die Gedankenwelt des Erziehers wurde, noch ehe er sein Erziehungswerk begann, durch eine Jahrtausende lange Gedankenarbeit beeinflufst, die sich ihm im persönlichen Umgang mit seinen Mitmenschen wie im ideellen Umgang durch Bücher aufgedrängt hat. Gewollt oder ungewollt ist seine ganze Weltanschauung beeinflufst durch seine Mitmenschen, und indem er sie auf seinen Zögling überträgt, wird er nur zum Vermittler einer sozialen Einwirkung, die zum Teil wenigstens wohl besser unmittelbar erfolgt wäre.

Das Individuum erhält erst in der Gesellschaft seine Vollendung. Es ist wahr, sagt *Lorenz von Stein*,[1]) dafs sich das geistige Leben zunächst in dem Einzelnen voll-

[1]) *L. von Stein*, Die innere Verwaltung, Bildungswesen, Teil I, S. 1 u. 2.

zieht oder zu vollziehen scheint, weil in der geistigen Welt der Einzelne, indem er sich selbst betrachtet, sich selbst als Medium erkennt, durch welches er zur Anschauung des Ganzen gelangt. Allein indem ich das thue, erscheint in mir jener wunderbare Prozefs, durch welchen ich in dem, was ich geistig bin und habe, dasjenige scheide, was ich von andern empfing und das, was ich mir selber geschaffen. Und je weiter ich komme, desto enger wird der Kreis des Eigenen, und fast scheint es zuletzt, als ob mir selbst als mein Eigenstes nur das gehörte, was ich in anderen lebendig gemacht habe. Ich kann darüber in hundert Formen sinnen und es mir zur Anschauung bringen, gewifs bleibt immer das letzte Ergebnis, dafs es überhaupt keine Bildung eines Einzelnen giebt.

Jeder Einzelne ist nach *Stein* vielmehr im Leben des Geistes zugleich ein Resultat und ein mitwirkender Faktor der Bildung; jede Bildung des Einzelnen, jeder geistige Besitz steht in der Mitte der grofsen Kette, welche die geistige Welt aller untereinander verbindet. In jeder individuellen Bildung spiegelt sich die geistige Arbeit der ganzen geistigen Welt wieder, wie das Licht der Sonne in dem Tautropfen, jede individuelle Bildung giebt wieder das Ihrige für die Gesamtbildung her, wie der Tautropfen zur Wolke, und die Wolke zum Strom wird. Nichts ist grofsartiger, nichts ist lebendiger, ja nichts ist ergreifender als diese tiefe, niemals ruhende, ewig sich erzeugende Gegenseitigkeit des geistigen Lebens aller Einzelnen und des Ganzen, nichts bringt so ernste Bescheidenheit in den Verstand und so lebensfrischen Mut in das Bewufstsein auch der höchsten Arbeit des Geistes, als dies Bild, das sich uns entrollt, wenn wir das, was wir die Bildung nennen, als einen der wichtigsten, ja den allergewaltigsten Prozefs der Weltgeschichte anschauen. Ja wahrlich, erst in seiner Bildung gehört der Mensch der Menschheit.

Und das nicht blofs in dem, worauf viele und mit

beständigem Unrecht die Bildung beschränken wollen, die Summe der gewonnenen Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Jene Bildung ist vielmehr zugleich die Erfüllung des individuellen geistigen Lebens mit dem Bewufstsein aller Kräfte und Forderungen, in deren Mitte wir stehen und arbeiten. Dadurch aber wird sie selbst aus einer Thatsache zu einer Kraft.

Jeder Einzelne kann nach *Mohl*[1]) nur durch eigenen Willen und durch eigene Kraft die ihm persönlich notwendige und passende geistige Bildung gewinnen, auch erfolgt die Steigerung des Wissens und überhaupt der Gesittigung durch individuelle Anlage und deren freie Benutzung. Allein diese Thätigkeit der Einzelnen setzt vielfache Vorbedingungen und materielle Hilfsmittel voraus, deren Beschaffung in der Regel die Kräfte der Betreffenden übersteigt.

Erst in der Gesellschaft kommt das Individuum zu seiner höchsten intellektuellen und sittlichen Entwicklung. Nur im Umgange mit Menschen konnte die Sprache sich entwickeln und mit ihr jene wunderbare Übertragung der Gedanken von Geist auf Geist. Und diese Gedanken, wenn sie auch zum eigensten Eigentum des Individuums werden, so sind sie doch nicht sein alleiniger ausschliefslicher Besitz. Es teilt ihn mit anderen, hat ihn vielleicht mit anderen zugleich erworben. »Gebildet sein heifst einer der Gebildeten sein.« Die Bildung ist nach *Stein*[2]) der Prozefs der Produktion des geistigen Güterlebens. Dieser Begriff liegt zunächst noch in der Persönlichkeit beschlossen, aber derselbe tritt aus dieser heraus, indem jedes Individuum der Mitarbeit anderer an seiner Bildung bedarf. Erziehung[3]) und Bildung sind immer zugleich Überlieferung und Assimilation und haben einen vielförmigen geistig sittlichen Lebensinhalt und die Gemein-

---

[1]) *Mohl*, Bd. I, S. 520. Polizeiwissenschaft.
[2]) *L. von Stein*, Verwaltungslehre. Bd. V, S. XIX.
[3]) *Willmann*, Didaktik als Bildungslehre. S. 39.

schaften, welche dessen Träger sind und denen die assimilierende Kraft innewohnt, zur Voraussetzung.

Wenn nun aber auch eine Isolierung des Zöglings im *Rousseau*'schen Sinne möglich wäre, so wäre sie doch sittlich nicht zu rechtfertigen. Denn jeder Mensch ist ein Glied in der grofsen Kette der Generationen, in die er hineingeboren wurde. Diese seine Generation hat das Bildungserbe von Jahrtausenden anzutreten und, durch eigene Arbeit vermehrt, der Nachwelt zu überliefern. An dieser Gedankenarbeit hat sich ein jedes Glied der Gesellschaft, soviel es seine individuelle Befähigung und seine individuellen Lebensverhältnisse ermöglichen, zu beteiligen. Das Ziel[1]) der Erziehung ist das Bewufstsein, dafs sich dies Individuelle dem Gesamtleben einfügen, und einen wesentlichen Teil seiner Erfüllung in der Hingabe seiner selbst an das Ganze suchen und finden müsse.

Die Hilfe, die die Gesellschaft dem Individuum bei seiner Bildung geliehen, hat dieses ihr damit zu danken, dafs es das individuell Erworbene der Gesellschaft zurückgiebt und sich damit zu einem den Zwecken der Gesellschaft dienenden Gliede macht. Durch das Hingeben aller seiner geistigen Errungenschaften wird ja ohnehin der Einzelne nicht ärmer, sondern reicher. Auf[2]) diesem Gesetze des geistigen Lebens beruht nun ein Lebensprozefs, der in der niemals ruhenden Hingabe der eigenen geistigen Güter aller an alle, jedes Einzelnen an jeden Einzelnen besteht, und der schon an sich in dem Wesen der Persönlichkeit liegend, zugleich durch den Wert des so Gewonnenen und Empfangenen immer aufs neue lebendig wird.

Denn nach *Stein*[3]) ist die höchste Befriedigung nicht mehr blofs in dem Gewinn für die eigenen Interessen des Einzelnen gegeben, die höchste Leistung nicht mehr in

---

[1]) *L. v. Stein*, d. i. V. Bildungswesen. Teil I, S. 31.
[2]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. II, S. 124.
[3]) *L. v. Stein*, d. i. V. Das Bildungswesen. Teil I, S. 45.

dem Erwerb für sich selber, sondern zu der Arbeit, die er für sich thut, tritt die freudige Hingabe des Eigensten an die Idee der Gemeinschaft hinzu, und langsam aber unwiderstehlich lernt er in der Täglichkeit wie in dem Anschauen der Idee die gröfste Aufgabe des Menschen lösen, in Arbeit und Liebe ein doppeltes Leben zu leben, sein eigenes und das der Gemeinschaft, unzertrennlich verbunden, und darum sich auf allen Punkten gegenseitig durchdringend und verbindend. Dann erst gewinnt sein Leben, seine Kraft, ja sein erworbener Besitz wie sein täglicher Erwerb für ihn selber einen neuen Wert, sein Bewufstsein einen neuen tiefen Inhalt. Was er ist und thut, ist und thut er jetzt für alle, was er kann und hat, lernt er doppelt geniefsen in dem, was er zunächst für ihn selber, dann aber auch für die Gemeinschaft ist.

So ist die Bildung des Individuums in ihrer Vollendung nur denkbar in der Gesellschaft und durch sie. Andererseits ist die Bildung der Gesellschaft nichts anderes als die ihrer vielgestaltig gebildeten Individuen. Die Interessen beider decken sich. Die Bildung, welche der Einzelne in der Gesellschaft und durch sie empfing, giebt er durch sein Eigenes vermehrt an sie zurück. Es ist ein wechselseitiges Befruchten, durch welches die Gesellschaft sich zu immer höheren Stufen der Kultur emporhebt.

Was von dem Verhältnis des Individuums und seiner Bildung zur Gesellschaft im allgemeinen gesagt ist, das gilt ganz besonders auch von seinem Verhältnis zu der im Staate organisierten Gesellschaft. Der Staat ist nach *Lorenz v. Stein*[1]) die zur selbständigen, selbstbewufsten und selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft. Als Persönlichkeit besitzt er die Elemente alles persönlichen Daseins. Er hat zuerst ein thatsächliches Dasein; als solches besteht er aus Körper und Seele. Der Körper des Staates ist das Land, die Seele ist sein Volk. In Land und Volk hat der Staat seine Individualität. Der

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 1. Aufl., S. 4 u. f.

Staat ist aber zweitens ein selbstbestimmtes Wesen. Seine Selbstbestimmung beruht auf den drei Elementen, welche den Inhalt derselben überhaupt bilden. So hat er sein Ich. Das Ich des Staates ist das Staatsoberhaupt. Er hat seinen bewufsten Willen. Der Staatswille kann zuerst der rein persönliche Wille des Staatsoberhauptes sein. Allmählich aber wird die Selbstbestimmung aller Staatsangehörigen in den Staatswillen aufgenommen. So entsteht der Verfassungsstaat. Er hat seine That. Wie die Gesetzgebung der wollende, so ist die Verwaltung der thätige Staat.

Aus dem Wesen des Staates ergiebt es sich, dafs seine Verwaltungsgebiete sich in zwei grofse Gruppen teilen. Die erste bezieht sich auf das Verhältnis des Staates zu anderen Staaten; die zweite auf seine inneren Lebensverhältnisse. Die innere Verwaltung[1]) ist ihrem formalen Begriffe nach die Gesamtheit derjenigen Thätigkeiten des Staats, welche dem Einzelnen die von ihm selber durch eigene Kraft und Anstrengung nicht erreichbaren Bedingungen seiner individuellen Entwicklung darbietet.

Die Idee der inneren Verwaltung beruht darauf, dafs das Ideal der menschlichen Entwicklung der vollendete Mensch ist. Die Vollendung des Einzelnen aber ist durch ihn allein nicht möglich. Nur die Gemeinschaft der Menschen ist fähig, die Mängel der individuellen Kraft zu ersetzen, indem in ihr und durch sie alle für jeden Einzelnen thätig sind. Jeder Einzelne aber ist selbst wieder ein Teil dieser Gemeinschaft. Der Fortschritt des Einzelnen durch die Hilfe der Gemeinschaft erhebt und vermehrt daher die Kraft der letzteren, für jeden zu sorgen. Dadurch wird die Entwicklung jedes Einzelnen durch die thätige Hilfe aller zur organischen Bedingung dafür, dafs die Gemeinschaft selbst kräftiger und fähiger werde, jedem Mitgliede förderlich zu sein; in der Thätigkeit für jeden Einzelnen sorgt daher die Gesamtheit für sich selber, und

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 1. Aufl., S. 43.

durch sie wieder der Einzelne für den andern, und erst so wird das höchste Prinzip alles menschlichen Gesamtlebens, nach welchem die Entwicklung aller Einzelnen sich gegenseitig bedingt und erzeugt, zur That.

Die Verwaltung hat zugleich mit der Gesetzgebung das allgemeine Wesen des Staates zum Ausdruck zu bringen. Die [1]) zum Bewufstsein ihres Wesens gelangende Staats-Idee, die Persönlichkeit des Staates, erkennt, dafs das Mafs und die Kraft ihrer Entwicklung in dem Mafse und der Kraft der Entwicklung aller der Einzelnen gegeben ist, welche eben die Gemeinschaft des Staates bilden. Und insofern dann nach der letzten Grundlage aller Verwaltung das Mafs dieser Bildung des Einzelnen zu dem Mafse der geistigen Kraft der Gemeinschaft wird, wird sie so gut wie die anderen Momente der Person oder des Güterlebens gleichfalls zu einer selbständigen Aufgabe des Staates.

Die Verwaltung der Bildung seiner Staatsangehörigen ist somit das hervorragendste Mittel zur Verwirklichung der Staatsidee. Ist diese an sich berechtigt, dann wird auch die Berechtigung des Staates auf die Verwaltung des Bildungswesens unbestritten sein, sie ist die höchste Aufgabe des Staates, sie ist nicht blofs ein Recht, sondern die höchste Pflicht des Kulturstaates.

Alsdann [2]) aber scheidet die verwaltende Arbeit des Staates dieselbe von ihren übrigen Gebieten, erforscht ihr Wesen und ihre Voraussetzungen, verleiht ihr das, was die rein individuelle geistige Entwicklung sich nicht selber zu geben vermag, fördert sie, schützt sie und erhält sie, und so wird die Gesamtheit der Anwendung der allgemeinen Prinzipien aller Verwaltung auf diese Bildung zu dem selbständigen Verwaltungsgebiete des Bildungswesens.

Das Bildungswesen [3]) bedeutet und enthält somit die

---

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 1. Aufl., S. 12.
[2]) Ebenda, 3. Aufl., II., S. 120.
[3]) Ebenda, 3. Aufl., II., S. 122.

Gesamtheit alles desjenigen, was die Gemeinschaft (durch ihre persönliche Gestaltung im Staate) für die Entwicklung des geistigen Lebens durch Gesetzgebung und Verwaltung selbständig thut. Der Inhalt[1]) des öffentlichen Bildungswesens ist nicht mehr das, was in freier Wahl der Einzelne nur für sich selber thut, sondern das, was der Staat für jeden leistet, indem er sich selbst als Ganzes und die bildende Arbeit aller Einzelnen, soweit sie in ihre Wechselwirkung mit der Gemeinschaft tritt, zum Objekt seines Wollens und seiner That macht. Sein Gebiet besteht daher nicht in der geistigen Erfüllung dieses oder jenes Einzellebens, und sein Ziel nicht in der Entwicklung dieses oder jenes Gedankens in Kunst und Wissenschaft, sondern in dem organischen Gesamtleben des Geistes, das er in seiner höchsten Potenz zum Gegenstand seiner eigenen Arbeit macht. Das[2]) auf dem Verständnis und dem gegenseitigen Abwägen jener geistigen Gewalten beruhende Bewufstsein von der Aufgabe, welche der Staat in der Mitte derselben zu lösen hat, bildet dann das, was wir nicht besser als den Charakter des Bildungswesens nennen können.

Aus dem Vorstehenden erhellt, dafs die Bildung des Individuums und die der Gesellschaft, des Staatsbürgers und des Staates sich wechselseitig bedingen und dafs jede von beiden durch die andere ihre Vollendung erhält. Das schliefst freilich die Gefahr nicht aus, dafs die Bildung des Einzelnen einseitig auf dessen individuelle Interessen gerichtet sein kann unter Nichtberücksichtigung oder gar Schädigung des Gemeinschaftslebens; andererseits die Gefahr, dafs der Staat in seiner Bildungsarbeit einseitig die Staatsinteressen unter Nichtbeachtung der individuellen Bedürfnisse und Rechte verfolgt. Aber es liegt in dem Wesen des Verhältnisses des Einzelnen zur Gesellschaft, des Staatsbürgers zum Staate, dafs diese Gefahr keine

---

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl., II., S. 121.
[2]) Ebenda, S. 122.

notwendige, sondern nur eine mögliche ist. Eine gleichmäfsige Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Bedürfnisse, der individuellen Entwicklungsfreiheit wie des Hineinbildens in die staatliche Gemeinschaft ist aus den oben angegebenen Gründen recht wohl denkbar, ja sie ist zur Vollendung des Einzellebens wie des staatlichen Gemeinschaftslebens unbedingt notwendig. Freilich haben Individuum und Gesellschaft, Staatsbürger und Staat bei ihrer Bildungsarbeit wechselseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und dieselbe so zu begrenzen, dafs durch keine von beiden die Interessen des andern geschädigt werden. Es hat der Staat sich in seiner Bildungsarbeit gegenüber dem Individuum gewisse Schranken zu ziehen, damit dessen freie und originale Entwicklung nicht gehemmt werde; und andererseits hat das Individuum im Interesse der Bildung sich vom Staate gewisse Beschränkungen gefallen zu lassen, damit dessen Zweck erreicht und seine Idee verwirklicht werden kann.

Mit der Darstellung dieser Schranken und einer kurzen Angabe der positiven Veranstaltungen, welche der Staat im Interesse der Bildung zu treffen verpflichtet ist, würde im wesentlichen das Verhältnis gezeichnet sein, welches der Staat zum Bildungswesen einzunehmen hat.

6. Die Schranken der staatlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Bildungswesens.

Wie sich aus dem vorigen Kapitel ergiebt, werden die Schranken der staatlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Bildungswesens vorgezeichnet durch das Prinzip der inneren Verwaltung überhaupt. Dieses beruht nach *Stein*[1]) darauf, dafs auch in der Gemeinschaft jeder Einzelne eine selbständige Persönlichkeit bleibt. Es folgt, dafs nur dasjenige für sie eine wahre Entwicklung enthält, was sie sich selbst durch eigene Thätigkeit gewonnen.

---

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 1. Aufl., S. 44.

Die Grenze für die Aufgabe des Staates in seiner inneren Verwaltung ist mithin dadurch gegeben, dafs die Gemeinschaft dem Einzelnen nie darbieten darf, was er durch eigene Kraft sich erwerben kann. Nicht die persönliche Entwicklung selbst, geistige, physische, wirtschaftliche oder soziale, sondern nur die Bedingungen derselben soll die Verwaltung geben. Jede Verwaltung, die mehr giebt, verdirbt den Fortschritt des Volkes, jede, die weniger giebt, hindert denselben. Das höchste Verständnis aller inneren Verwaltung besteht darin, das richtige Mafs zunächst an sich, dann in der Wirklichkeit den gegebenen und wechselnden Verhältnissen entsprechend zu finden und festzuhalten. Nun ist alle Entwicklung des geistigen Lebens[1]) zuerst und vor allem eine individuelle, sie ist daher der freien Selbstbestimmung des Einzelnen überlassen und soweit der Einzelne selber das Objekt desselben ist, gehört er auch mit seinem geistigen Leben der Verwaltung des Staates überhaupt nicht an. Das grofse Prinzip dieser individuellen Selbstbestimmung aber, welche von der Gewalt des Staates weder an sich geleugnet noch je ganz vernichtet werden kann, ist das der Freiheit des Geistes. Sie bildet die, durch das höchste Wesen der Persönlichkeit gegebene, und sich nach ewigen Gesetzen immer wieder erzeugende Grenze für Begriff und Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Der Staat steht, wie *Stein*[2]) sagt, gewaltigen elementaren Kräften und Bewegungen gegenüber, welche in der gesamten geistigen Welt ohne ihn und oft genug gegen ihn thätig sind und die er darum weder beherrschen und gebieten noch unterdrücken kann. Die Bildung mufs frei sein und das ganze Leben der Einzelnen wie der Gesamtheit umfassen.[3]) Erziehung und Unterricht sind

---

[1]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl., II., S. 119 und 120.

[2]) Ebenda, S. 122.

[3]) Ebenda, S. 138.

zwei absolute Kategorieen des geistigen Lebens. Sie entstehen durch das Wesen der Persönlichkeit; sie beginnen mit der Geburt und verlassen den Menschen nie; es giebt kein Volk, kein Land, ja keinen menschlichen Zustand überhaupt, in welchem beide nicht irgendwie vorhanden und thätig wären. Sie bedürfen des Staates nicht; sie entstehen mit der Gemeinschaft selber. Sie sind organische Begriffe im Leben der Menschheit.

Nach *Mohl*[1]) steht es also dem Staate nicht zu, die Bildung des Volkes und insbesondere die Erziehung der Jugend mit Ausschlufs jeder Privatthätigkeit und jeder individuellen Willkür allein nach seinen Ansichten anzuordnen, um eine übereinstimmende Form und gleichen Inhalt der Geistesbildung hervorzubringen. Der Mensch[2]) darf nicht blofs als Mittel für die Staatszwecke benützt werden, sondern im Gegenteil ist der Staat ein Mittel für die Zwecke des Bürgers. Selbst angenommen also, dafs es eine Förderung der Staatszwecke wäre, wenn alle Einwohner völlig gleichförmig ausgebildet würden, so steht wenigstens im Rechtsstaate solchem Vorhaben das Recht jedes einzelnen entgegen, seine ihm von der Natur verliehenen Anlagen allseitig und in jeder ihm beliebigen Richtung auszubilden. Es würde somit Unrecht sein, den Bürger seiner angeborenen Befugnis zu berauben, und Widersinn, den Zweck dem Mittel unterordnen zu wollen. Das Organisieren im Staate, sagt *Pölitz*,[3]) darf daher zunächst nur in der Nachhilfe und Unterstützung der menschlichen Anlagen und Vermögen bestehen, welche in Angemessenheit zu der ihnen einwohnenden bildenden Kraft, von selbst nach Entwicklung und Reife — wie die Blume nach der Sonne — streben, damit diese Vermögen sich nicht vom Ziele verirren, und dadurch störend auf den Staat einwirken. Das Organisieren im Staate schliefst also das Bevormunden der Thätigkeit mensch-

[1]) *Mohl,* Polizeiwissenschaft. I, S. 522.
[2]) Ebenda, S. 523.
[3]) *Pölitz,* Bd. I, S. 350.

licher Kräfte von sich aus und überläfst ihnen in der Welt der Natur, weil hier wie dort die scheinbaren Widersprüche, sowie die wirklichen Irrtümer und Unvollkommenheiten sich wieder ausgleichen in der Harmonie des Ganzen. Durch zuviel Bevormunden,[1]) durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staates leidet die Energie des Handelns. Denn wer oft und viel geleitet wird, kommt leicht dahin, seine ganze Selbständigkeit gewissermafsen freiwillig zu opfern. Er glaubt sich der Sorge überhoben, die er in fremden Händen sieht, und genug zu thun, wenn er ihre Leitung erwartet und ihr folgt. Wenn[2]) jede selbstthätige, weiter als das Gewöhnliche gehende Geistesrichtung untersagt, selbst der Trieb dazu schon im ersten Wachstum erstickt ist, so mufs ein geistiger Stillstand im Volke entstehen.

Vollständig von der Einmischung des Staates ausgeschlossen ist somit die Erziehung in der Familie, der wichtigsten Pflegestätte der Individualität. Alle erste Bildung, sagt *Lorenz von Stein*,[3]) in Erziehung und Unterricht geht von der Familie aus. Der Bildungsprozefs, der sich hier vollzieht, ist der Gewalt des Staates entzogen; auf ihn kann nur die, in der Selbstbildung des Volkes enthaltene allgemeine Bildung einwirken. Es würde schon ein innerer Widerstreit sein, wenn der Staat denen, welchen er das Recht gegeben hat, eine Ehe einzugehen, das Recht versagen wollte, die aus dieser Ehe entsprieſsenden Kinder nach eigenem Wollen und Können zu erziehen. Beides ist allerdings insonderheit in den unteren Volksständen vielfach sehr gering, die Kinder werden meist nur aufgezogen, aber nicht erzogen, und Mängel und Fehler finden sich in der häuslichen Erziehung bis hinauf in die obersten Stände. Aber dennoch ist der hieraus erwachsende Schaden unendlich geringer als der sein würde, den eine gleichmäfsige staatliche Erziehung her-

[1]) *Humboldt*, S. 36.
[2]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 523.
[3]) *Stein*, Bildungswesen. 2. Aufl., S. 121.

beiführen würde. Die ganze Staatserziehung an Stelle der häuslichen Erziehung gesetzt, würde jede Individualität ertöten und zu einer Gleichartigkeit der Geister führen, die ebensowenig im Interesse der Einzelnen, wie in dem des Staates liegen könnte, dessen Stärke, wie wir oben gesehen, in einer möglichst grofsen Zahl eigenartig und vielgestaltig gebildeter Individuen liegt.

In Wirklichkeit hat auch nur das alte Sparta den Gedanken einer öffentlichen Erziehung an Stelle der Familienerziehung rein ausgeführt. Nach *Lorenz von Stein*[1]) bestand sie der Hauptsache nach in der grundsätzlichen Fernhaltung von jedem Elemente der freien persönlichen Entwicklung, die in jeder Arbeit, der körperlichen wie der geistigen, gegeben ist, jede individuelle Entwicklung, jede freie Thätigkeit des Einzelnen war unbedingt ausgeschlossen. Diese eigenartige Bildung ist es, welche den Spartanern den Charakter eines Volksstammes genommen und ihnen den Charakter eines rohen Kriegerstammes gegeben hat. Sparta kennt daher keine Kunst und Wissenschaft, keine Parteien und keine Unfreiheit oder Freiheit; es kennt nichts als den mechanisch geordneten militärischen Gehorsam und seine Tapferkeit. Keinem geistigen Elemente war es zugänglich als dem der brutalen Waffenherrschaft.[2])

Und dennoch giebt es[3]) einen Punkt, auf welchem auch hier der Staat eintritt, und verpflichtet und fähig wird in diese erste Erziehung und Bildung einzugreifen. Derselbe tritt ein, wo die Familie entweder geradezu wegfällt, wie bei Waisen und Findelkindern, oder wo sie unfähig wird ihre Aufgabe zu erfüllen, wie häufig bei den Kindern der Arbeiterbevölkerung. Hier erscheinen die so heilsamen Institute der Krippen, Bewahranstalten, Warteschulen; sie sind der Ausdruck der tief im Wesen der Gesittung liegenden Idee, dafs die ganze Menschheit eine grofse Familie ist. Der Staat aber ist hier das Haupt

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 196.
[2]) Ebenda, S. 197.
[3]) Ebenda, S. 121 u. 122.

dieser Familie und erfüllt als Ganzes die Pflicht des Einzelnen. In ihnen wird schon die Kindheit ein Teil des öffentlichen Bildungswesens. Ebenso kann[1]) die zwangsweise Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach Reichsgesetz durch das Gericht angeordnet werden in Bezug auf jugendliche Personen, welche zu einer Zeit, als sie das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, ohne bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht zu besitzen.[2]) Denn offenbar werden diese Personen zu einer Gefahr für die Gemeinschaft, deren Interessen der Staat zu wahren hat. Es erscheint indessen fraglich, ob nicht Vieles, ja das Meiste auf diesem Gebiete besser der freien Liebesthätigkeit der inneren Mission zu überweisen ist, die in der Fürsorge für Verwahrloste und Verkommene schon so Grofses geleistet hat.

Nach *Lorenz von Stein*[3]) würde die Mitteilung der elementaren Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens eigentlich noch der Familie zufallen. Da aber den meisten Eltern Zeit, Lust und Befähigung zu dieser Mitteilung fehlt, so haben sie dieselbe an andere zu übertragen, die aus der Mitteilung dieser Kenntnisse ein Gewerbe machen. Es entsteht der Privatunterricht und, wo eine gröfsere Zahl von Schülern zu einem solchen vereinigt sind, die Privatschule. Der Privatunterricht ist nach *Stein* durch die Natur der Sache gebildet, vollkommen frei für Lehrer wie für Zöglinge. Er untersteht keinem Rechte. Nun fordert zwar die Natur des Lehrgewerbes, welche Erziehung und Unterricht ganz der Individualität

---

[1]) *Löning*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884, S. 725.

[2]) Der neue preufs. Gesetzentwurf, betreffend Zwangserziehung, verleiht dem Staate insofern ein erweitertes Recht, als er für die Anordnung derselben nicht erst das Begehen einer strafbaren Handlung voraussetzt.

[3]) *Stein*, Bildungswesen. S. 41.

des Einzelnen unterwirft, dafs der Bildungsprozefs auch im Lehrgewerbe diejenigen Voraussetzungen habe, welche die Gewähr für die Thätigkeit in Unterricht und Lehre bieten. So lange jedoch das Lehrgewerbe auf einem Leistungsvertrage zwischen Einzelnen beruht, ist es Sache des Einzelnen, sich diese Gewähr durch eigene Vorsicht zu schaffen. Erst wenn die Lehrthätigkeit öffentlich, also für eine unbestimmte Zahl von Schülern ausgeboten wird, wird es als öffentliches Gewerbe unter diejenige Thätigkeit des Staates gestellt, welche wir die Oberaufsicht nennen.[1]) Hierauf eben aber würde sich die Thätigkeit des Staates zu beschränken haben, während er in allem übrigen, in Gründung und Organisation von Privatschulen die möglichste Freiheit zu verstatten hat. Es liegt nahe, dafs die Eltern gerade den Privatschulen, welche ihre Kinder besuchen, ein besonderes Interesse entgegenbringen, und dafs das Verhältnis zwischen Eltern und Schulen hier ein viel engeres ist, als es in Bezug auf öffentliche Anstalten sein kann. Dies allein aber dürfte schon eine Gewähr für ein erfolgreiches Wirken des Privatschulwesens bieten. Mehr als die gleichmäfsig organisierten Staatsanstalten, sind die Privatanstslten aufserdem geeignet, besonderen Bedürfnissen, wie sie aus persönlichen und lokalen Verhältnissen hervorgehen, Rechnung zu tragen. Während der Staat in seinem Schulwesen immer zum Generalisieren geneigt sein wird, können die Privatschulen bei uneingeschränkter Freiheit ihres Wirkens in segensreicher Weise individualisieren. Sie können dann auch zu Experimentalschulen werden in pädagogischer und insonderheit methodischer Hinsicht wie auch mit Rücksicht auf die Organisation. Die Privatschulen bilden dann, um ein militärisches Bild zu gebrauchen, gewissermafsen die Vorhut, welche dem Heere der Staatsschulen aufklärend vorausgeht, und der das Gros nur vorsichtig zu folgen hat, um auch durch jener Erfahrung gewarnt, eine andere Richtung einschlagen

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 122.

zu können. Darum fordert auch *Mohl*[1]), dafs der Staat genügende Privatunternehmungen nicht nur nicht zu unterdrücken, sondern selbst auf eine zweckmäfsige Weise zu unterstützen hat. Vor allem aber hat er sich einer zu weit gehenden Einmischung in ihr inneres Leben durchaus zu enthalten.

Nur in einem Falle wird der Staat auch gegen das Privatschulwesen einschränkend vorgehen müssen: Wenn dasselbe benutzt wird, um staatsfeindliche Absichten zu fördern. Wenn eine Privatschule in Nord-Schleswig für das Dänentum Propaganda zu machen, oder eine andere in Posen das Deutschtum zu untergraben sucht, oder vaterlandslosen Ultramontanismus pflegt, so hat der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur Wahrung seiner eigenen Interessen jene Schulen zu schliefsen.

Aber nicht nur dem Privatschulwesen sondern auch den öffentlichen Unterrichtsanstalten gegenüber hat nach dem oben angegebenen allgemeinen Prinzipe der Verwaltung die Staatsverwaltung die gröfste Zurückhaltung zu wahren und dagegen der Selbstverwaltung den freiesten Spielraum zu verstatten. Für den Staat, sagt *Stengel*, besteht kein Anlafs, alle öffentlichen Angelegenheiten, also auch diejenigen, welche ihrer Natur nach eine lokale oder auf gewisse soziale und wirtschaftliche Gruppen und Verbände beschränkte Bedeutung haben, oder doch eine solche Beschränkung zulassen, durch seine eigenen, von der Zentralgewalt unmittelbar abhängigen Behörden besorgen zu lassen. Vielmehr beruht gerade der organische Charakter des Staates darauf, dafs er diejenigen öffentlichen Angelegenheiten, welche in erster Linie die örtlichen Verbände, Gemeinden, Provinzen u. s. w. oder die auf Grundlage der Gemeinsamkeit wirtschaftlicher, sozialer und sonstiger Ziele beruhenden Korporationen und Genossenschaften berühren, durch diese Verbände, Korporationen u. s. w. besorgen läfst und mit seinen Behörden

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 524.

nur subsidiär und beaufsichtigend eintritt.[1]) Die örtliche Selbstverwaltung ist das Gemeindewesen in all seinen Formen, die allgemeine das Vereinswesen in all seinen Formen. Nach *Stein*[2]) war kein Volk ohne ein festes Gemeindewesen jemals dauernd frei, und kein Volk ohne lebendiges Vereinswesen ist jemals dauernd fortgeschritten.

Es ist eben unmöglich, sagt *Treitschke*,[3]) dafs eine Nation blofs verwaltet wird; irgend wie selbst zu verwalten ist der Drang eines jeden tüchtigen Volkes. Es bleibt Deutschlands Stolz, schreibt *Treitschke* an anderer Stelle,[4]) dafs in keinem Lande der Gedanke der Selbstverwaltung so bewufst ergriffen worden ist, wie bei uns. Wir haben im Mittelalter die bürgerliche Freiheit der Städte bis zum Übermafs aufwuchern sehen, unsere Städte wurden zum Teil reichsfrei und übten alle Funktionen einer selbständigen Staatsgewalt aus. Das hat zu einer wundervollen Blüte des deutschen Städtewesens geführt; man kann im Ernst darüber streiten, ob man die grofsartige Entwicklung der städtischen Polizei am Ende des Mittelalters betrachten will als höchste Blüte alten kommunalen Lebens oder als den Anfang des modernen Staates. Beides ist in gewissem Sinne richtig. Die Obrigkeit in diesen kleinen autonomen Gemeinden fängt an, sich ihrer Kulturpflichten nach allen Seiten hin bewufst zu werden, sie entfaltet eine mannigfaltige Thätigkeit, welche der Staat früher bei seiner Naturalwirtschaft nie gekannt hat.

Auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens aber ist die Identität der individuellen Zwecke des Einzelnen mit dem allgemeinen, oder, seines individuellen Interesses mit dem allgemeinen, welche *Stein* als ein Grund-

---

[1]) *Stengel*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Stuttgart 1886, S. 9.

[2]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts. I, S. 70.

[3]) *v. Treitschke, H.*, Politik. Leipzig 1898, Bd. II, S. 506.

[4]) Ebenda, S. 509.

element der Selbstverwaltung hinstellt,[1]) so in die Augen springend, wie auf dem Gebiete des Bildungswesens. Indem der Einzelne mit der Gründung und Unterhaltung einer Bildungsanstalt zunächst sein eigenstes Interesse fördert, fördert er zugleich das des Staates. Der Staat hat also keineswegs Ursache auf die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper eifersüchtig zu sein, sondern er hat in ihr die wichtigste Arbeit für sein eigenes Erblühen und die Festigung seines eigenen Bestandes zu erblicken.

Es ist offenbar auch dem Staate nicht möglich durch eine allgemeine Verwaltung das Bildungswesen gleich kräftig zu fördern, wie dies durch die gemeinsame und doch so mannigfache Arbeit einer gröfseren Zahl von Selbstverwaltungkörpern geschehen kann.[2]) Denn jede dieser Körperschaften oder Gemeindewesen ist wieder als ein Individuum zu betrachten, dessen Individualität durch mannigfach örtliche und soziale Verhältnisse bedingt wird. Verschiedene geographische Lage und Bodenbeschaffenheit, verschiedene Bodenerzeugnisse und darauf begründete verschiedene Beschäftigung der Bewohner setzen für die einzelnen Gemeinwesen auch verschiedene untergeordnete Bildungszwecke (der oberste Bildungszweck soll natürlich bei allen derselbe sein) fest und machen verschiedenartige Bildungsmittel erforderlich. Wie ganz anders sind die Bildungsbedürfnisse einer Seestadt als diejenigen eines Industrieortes im Gebirge oder eines Ackerstädtchens auf dem flachen Lande! Ein jedes dieser Gemeindewesen wird diese seine eigenen Bildungsbedürfnisse am klarsten erkennen, weil sie allezeit im Vordergrunde seines Interesses stehen, und es wird die Befriedigung jener Bedürfnisse am verständnisvollsten und thatkräftigsten erstreben. Ob

---

[1]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts. I, S. 68.

[2]) Es ist beachtenswert, dafs Luther in dem in der Einleitung angeführten Schreiben an den Kurfürsten Johann von Sachsen nur dessen Einwirkung auf die Selbstverwaltungskörper erbittet, wie ja auch sein »Sendschreiben« nur an die Vorstände solcher, an die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte deutschen Landes, gerichtet war.

einem Orte eine deutsche Bürgerschule ohne fremdsprachlichen Unterricht oder eine Mittelschule nach preufsischem Muster, ob eine Realschule oder ein Gymnasium, eine Handels-, Schiffahrts-, Industrie- oder Ackerbauschule nötig oder nützlich ist, das wird der Entscheidung einer jeden Gemeinde am besten selbst anheimzugeben sein Desgleichen ist Organisation und Lehrplan einer jeden dieser Schulen soweit angängig örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Geschichte des deutschen Schulwesens zeigt zur Genüge, wie Grofses die Selbstverwaltung für dasselbe geleistet hat, und ein Vergleich der Schulgeschichte einzelner Städte mit der Geschichte ihres wirtschaftlichen Aufblühens würde gewifs zu wichtigen und interessanten Schlüssen führen.

In Preufsen reichen die gesetzlich bestimmten Anfänge der Selbstverwaltung des Schulwesens bis auf das Allgemeine Landrecht zurück. Die Verwaltung[1]) der in Schulgemeinschaften befindlichen Schulanstalten wird teils von den Organen der betreffenden Sozietät oder politischen Gemeinde teils von besonderen zu diesem Zwecke geschaffenen Behörden geführt und zwar in Städten von den Schuldeputationen,[2]) auf dem Lande von den Schulvorständen.[3]) Die Verwaltungsthätigkeit dieser Organe bezw. Behörden besteht in der Aufsicht über die äufsere Verfassung der Schule, der Verwaltung des Schulvermögens, der Aufstellung des Etats, der Ausschreibung und Erhebung der Schulbeiträge sowie der Entscheidung über etwaige Reklamationen. Die Schulvorstände werden von der Gemeinde gewählt oder von der Obrigkeit bestellt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedes Mitglied der Schulgemeinde verpflichtet ist.[4]) Die Mitglieder des Schulvorstandes sind

---

[1]) *Petersilie*, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. Leipzig 1897. Bd. II, S. 95.

[2]) *Petersilie*, Instruktion vom 26. Juni 1811.

[3]) Ebenda, 28. Oktober 1812.

[4]) *Petersilie* (§§ 12—18; 47, 49, II, 12 A L 2).

Vorsteher und Aufseher der Schule. Bei kollidierenden, vermögensrechtlichen Interessen der Schulgemeinde haben sie als Vertreter des beteiligten Schulinstituts den Vorteil des letzteren wahrzunehmen. Die Schulgemeinde hat das Recht, ihre äufseren Schulangelegenheiten selbst zu ordnen und den Verteilungsmafsstab bei den Schullasten festzustellen.[1]) Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Das sind die gesunden Anfänge einer Selbstverwaltung des Schulwesens, die einer weiteren Ausgestaltung ebenso fähig als bedürftig sind. Was neuere Pädagogen[2]) für einen solchen Ausbau in Vorschlag gebracht haben, die Gründung freier Schulgemeinden, Schulsynoden u. s. w. übergehe ich hier, weil diese Vorschläge eine Würdigung durch die Staatswissenschaft zur Zeit noch nicht gefunden haben. Den Prinzipien eines *Lorenz von Stein* entsprechen sie auf jeden Fall, nur würde es noch fraglich sein, ob der Bildungsstandpunkt, der hierbei in Betracht kommenden Gemeindemitglieder überall bereits hoch und weit genug ist, um den notwendigen Voraussetzungen gerecht zu werden und nicht andere dem Schulwesen nachteilige Einflüsse herbeizuführen.

Es erscheint selbstverständlich, dafs, wie die Wahl des Berufes der freien Selbstbestimmung des Individuums überlassen bleibt, auch die Wahl einer für diesen Beruf vorbildenden Schulanstalt in das Ermessen des Individuums gestellt ist. Insbesondere erscheint Freiheit in der Wahl des Studiums auf der Universität ein notwendiges Erfordernis für eine der Eigenart der Individuen entsprechende Bildung. Unbedingte Lernfreiheit ist hier geboten.[3]) Die Studierenden seien deshalb, sagt *Mohl*, ganz ungehindert in der Art, wie sie ihre Studien einrichten wollen, und jeder mag die Vorlesungen in freier

[1]) *Petersilie* A A R, II, 12, § 12 u. 13.
[2]) *Dörpfeld* a. a. O., *Rein* a. a. O., *Trüper* a. a. O.
[3]) Vergl. *Stein*, Bildungswesen. S. 46.

Wahl, Reihenfolge und Ausdehnung besuchen, je nach der Besonderheit seiner Vorbildung, seiner Anlagen, seiner Zwecke und selbst seiner Liebhabereien, ebenso die ihm beliebige Hochschule. Nur bei völliger Unbeschränktheit können sich die verschiedenen Talente vollständig entwickeln und widerfährt jeder Individualität ihr Recht. Dieses aber ist mehr wert als regelmäfsige Mittelmäfsigkeit aller. Allzuhäufige falsche Anwendung der Freiheit aber wird verhindert durch die innere Notwendigkeit einer vernünftigen Reihenfolge und Ausdehnung der Studien, durch Überlieferungen, endlich durch den sich den meisten aufdringenden Hinblick auf die einstigen Forderungen des Staates bei Prüfungen und für Anstellungen im Staatsdienst. Und wenn ja ein Zweifel bleiben könnte, so spricht die Erfahrung. Eine Vergleichung der Bildungsstufe derjenigen Länder, welche den folgerichtigsten Zwang anwenden, mit dem geistigen Zustande jener Staaten, welche Studienfreiheit gewähren, beweist thatsächlich den Vorzug der Freiheit.[1]) Aber um die Lernfreiheit nicht illusorisch zu machen, ist es nötig, dafs die Staatsprüfungen von den Universitäten getrennt werden.

Wie der Staat mit Rücksicht auf die Bildungsanstalten und ihre Benutzung sich die gröfste Zurückhaltung aufzuerlegen und der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung die möglichste Freiheit zu verstatten hat, so fällt der Bildungsinhalt völlig aufserhalb der Grenzen staatlicher Wirksamkeit. Der Staat hat alle Kategorieen des geistigen Lebens (Philosophie, Soziologie, Wissenschaft, Methodologie und Pädagogik) vorauszusetzen und Inhalt und Verständnis ihres Wertes aus den Händen derjenigen Arbeiten zu empfangen, welche sich speziell mit denselben beschäftigen. Er hat diese dann zu verstehen und für seine Aufgaben zu gebrauchen, aber er hat sie weder zu entwickeln noch zu begründen.[2]) Das ist Sache derer,

---

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 574 u. 575.

[2]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts. S. 119.

die die Wissenschaft pflegen, für sie gilt das Prinzip der Freiheit des Geistes.[1])

»Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.« Dieser kurze Satz bezeichnet scharf die völlige Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Forschens und des durch ihn gewonnenen Bildungsinhaltes von jedem Einflufs des Staates. Der Staat kann weder die Richtung bestimmen, noch der wissenschaftlichen Forschung irgendwelche Grenzen setzen wollen. Nach *Stein* soll kein Recht des Staates die geheiligte Grenze überschreiten, innerhalb deren sich die freie Welt des Geistes aufbaut. Ohne diese Grenze giebt es keine Kraft des Einzelnen und keinen Fortschritt des Ganzen. Und den beiden grofsen Grundformen aller menschlichen Geistesarbeit gegenüber wird dies abstrakte Prinzip der Freiheit des Geistes zur Freiheit der Religion und zur Freiheit der Wissenschaft. Kein Bildungswesen der Welt kann je seiner hohen Aufgabe entsprechen, ohne diese beiden elementaren Prinzipien seines öffentlichen Bildungsrechts.[2]) Die Besorgnis, dafs die freie wissenschaftliche Forschung die Religion untergraben könne, weist *Stein* sehr schön zurück. Das Wesen aller Wissenschaft, sagt er, als eines selbständigen Gebietes des geistigen Lebens besteht ewig darin, dafs in ihr das Wissen keinen Zweck, und damit weder Mafs noch Art hat; alle Wissenschaft ist um ihrer selbst willen da, und hat weder äufserlich noch innerlich eine Grenze. Das Wesen aller ihrer Arbeit aber besteht darin, alles Seiende als die Wirkung und Erscheinung der Kräfte zu begreifen, die es erzeugt haben. Und da das Dasein des Verschiedenen selbst wieder eine Kraft voraussetzt, welche eben diese Verschiedenheit erzeugt hat, so ist das eigentliche und höchste Ziel aller Wissenschaft immer die Erkenntnis der höchsten Einheit, aus welcher sich die tausendfache Besonderheit des Daseienden entwickelt. Wir können die

---

[1]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts. S. 120.
[2]) *Stein*, Bildungswesen. S. 140.

Wissenschaft darum nicht besser bezeichnen, als indem wir sie die, die ganze Menschheit und die Geschichte ihres Geistes durchdringende Arbeit nennen, welche stets in dem Grunde des Grundes aller Dinge das Wesen alles Seienden erforschen will. Diese Arbeit aber vollzieht sich im tiefsten Innern des Menschen, und so gewaltig ist die Forderung des menschlichen Geistes an diese Aufgabe, dafs da, wo der Gedanke sie nicht mehr mit seiner Form und seinem Inhalte zu bewältigen vermag, das Gefühl an seine Stelle tritt; denn nie hat die Menschheit es ertragen, jene unmefsbare Einheit aller Dinge, in deren Mitte sie steht, nicht in irgend einer Gestaltung zur Einheit in ihrem geistigen Leben zu machen. Jenes Gefühl aber ist das, was wir die Religion nennen. Die Arbeit der Wissenschaft ist daher die beständige Arbeit dessen, was die Religion als eine ewige und sich selbst genügende höchste Einheit fühlt, in seinen ursächlichen Zusammenhang. Die alltägliche Erscheinung der Kausalität in allen Erscheinungen zwingt unablässig den Gedanken, die ewige absolute Kausalität auch in dem Wesen dieser Erscheinungen zu suchen; und so erzeugt die Religion die Wissenschaft. Alle wahre Wissenschaft ist daher die zum Bewufstsein des kausalen Zusammenhanges aller Dinge gelangte Religion; ist diese das empfundene, so ist jene das arbeitende Gottesbewufstsein; und wenn die Religion das Göttliche in allem Sein empfindet, so besteht die Arbeit der Wissenschaft darin, die Arbeit des Göttlichen in allem Sein zu wissen. Ein Gegensatz zwischen Religion und Wissenschaft ist darum an sich überhaupt nicht denkbar.[1])

Wie die wissenschaftliche Forschung selbst, so mufs auch ihre Lehre frei sein. Lehrfreiheit ist nach *Mohl* die dem Lehrer zustehende Befugnis, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäfsig scheinende Weise und mit allen für ihn erwiesenen Ergebnissen vorzutragen. Von diesem

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 104 u. 106.

Rechte findet nur in zwei Punkten ein durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme statt. Einmal nämlich versteht es sich von selbst, dafs der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor allem dieses vollständig, als seinen Hauptgegenstand und in der für die bestehende Studieneinrichtung passenden Zeitausmessung vorzutragen hat; Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist. Zweitens aber darf der Lehrer die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannter Gesellschaften nicht in gesetzwidriger Weise angreifen, sein öffentliches Amt nicht zu einer öffentlichen Gefahr und Verderbnis machen, gegen die Zwecke desselben bewufst und planmäfsig handeln. Einen solchen verbrecherischen Lehrer würde mit Recht nicht nur Entfernung von dem mifsbrauchten Amte, sondern auch unter Umständen Strafe treffen. Von selbst aber versteht sich, dafs wenn der Staat eine solche Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Darstellung gegenüber von sich gestattet, er auch keine Eingriffe in dieselbe macht oder zuläfst, welche von irgend einer anderen Seite oder in einem anderen Interesse verlangt oder versucht werden möchten. Auch z. B. kirchlichen Lehren und Forderungen gegenüber ist die Freiheit der Lehre auf der Hochschule aufrecht zu erhalten.[1])

Vollkommen frei von dem Einflusse des Staates ist nach *Stein* auch das was wir allgemeine Bildung nennen. Gegenüber der Volksschulbildung und der Berufsbildung ist die allgemeine Bildung diejenige geistliche Entwicklung aller Einzelnen, welche nicht mehr einen besonderen Zweck, sondern die gesamte geistige Entwicklung des Einzelnen zum Inhalt hat, sie ist die geistige Gesittung der Menschheit und in ihrer nationalen Gestalt die höchste Individualität jedes Volkes. Das höchste Kennzeichen der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist, dafs hier das Wesen und der Wert der allgemeinen Bildung zuerst zum Be-

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 573 u. 574.

wufstsein kommt und dann in seinen höheren Stadien Gegenstand der selbständigen Arbeit der Gemeinschaft wird. Was jeden mit den höchsten Gütern individuell erfüllen soll, mufs er auch individuell selbst verarbeiten. Darum war jene allgemeine Bildung zu allen Zeiten und wird zu allen Zeiten die Aufgabe und das Ergebnis der Selbstbildung der Völker bleiben. Dieser Prozefs nun der freien geistigen Entwicklung läfst daher kein Eingreifen des Staates zu.[1]) Es erhellt indessen hieraus, dafs auch die Beschaffung der Mittel zur allgemeinen Bildung zunächst nicht Sache des Staates ist. Jeder einzelne hat sie sich selbst zu beschaffen oder im Verein mit anderen Gleichstrebenden zu suchen. Als das bedeutsamste Mittel für die Selbstbildung erscheint die Fach- und die Tagespresse. Sie vermag es, jedem einzelnen Gebiet die Bildung aller zu geben. »Sie ist daher ihrer Natur nach weder in Beziehung auf die Gegenstände, noch auf die Auffassung, noch auf die Personen begrenzt. Sie ist die Verkörperung und thätige Verwirklichung der Gesamtarbeit des Geistes. Sie ist daher eine gewaltige Macht, denn sie ist die Macht des Werdenden und Zukünftigen über das Gegenwärtige.«[2]) Es erscheint vom höchsten Interesse für die allgemeine Bildung, dafs die Presse durch eine durchaus freie vom Staate in keiner Weise beeinflufste ist. Nur wo die Prefsfreiheit Mifsbräuche erfafst und zu einer Gefahr für die Gemeinschaft ausartet, hat der Staat beschränkend einzugreifen. — Von grofser Bedeutung erscheinen auch die zum Zweck der allgemeinen Bildung begründeten Vereine und Bildungsveranstaltungen. Unsere Volksbildungsvereine, sowie die aus dem Vereinswesen erwachsenen Volksbibliotheken, öffentliche Lesehallen, Volkshochschulen, Veranstaltungen von populär wissenschaftlichen Vorträgen haben für die Förderung der Volksbildung schon Bedeutendes geleistet.

---

[1]) *Stein.*

[2]) *Stein,* Handbuch der Verwaltungslehre. II, S. 207.

Weiterhin erscheint es zunächst als eine schöne Pflicht gröfserer Gemeinden, durch öffentliche Bibliotheken, Theater und Museen der allgemeinen Bildung Hilfe zu leisten. Erst wo die Mittel des Einzelnen, der Vereine und Gemeinden nicht ausreichen, hat der Staat mit seinen reicheren Mitteln einzutreten.[1])

Die höchste und tiefste Menschenbildung aber wurzelt in der Religion. Das Lehrhafte einer Religion kommt zum Ausdruck in der Konfession. Eine gröfsere Zahl einer gleichen Konfession Zugehöriger bildet eine Kirche. Die Kirche, als solche, und rein nach ihrem idealen Begriff erfafst, ist eine über alle Landesgrenzen hinausragende und auf keine physische, sondern lediglich providentielle Macht gestützte Heilsanstalt, welche die Menschen durch die Gemeinsamkeit gleicher Glaubensartikel und der damit zusammenhängenden religiösen Symbole nicht so sehr ihrer zeitlichen, als vielmehr ewigen Bestimmung entgegenzuführen hat.[2]) Während der Staat seiner Natur nach nur auf äufsere Gesetzmäfsigkeit des Handelns gerichtet ist, dringt die Kirche dagegen auf innere Reinheit und Lauterkeit der Gesinnung.[3]) Der Staat betrachtet die Menschen vorzugsweise als soziales Element, die Kirche dagegen als Glied einer intelligiblen Welt. Der Staat erfafst den Menschen mehr in seiner Beziehung zu seines Gleichen, die Kirche dagegen mehr in seiner Beziehung zu Gott.[4]) Bei einem Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche wird nach *Mohl*[5]) die Ausbildung des religiösen Sinnes und die gemeinschaftliche Gottesverehrung von den übrigen menschlichen Lebenszwecken ausgeschieden und zu einer eigenen, von dem staatlichen Zusammen-

---

[1]) Vergl. hierzu auch *Stein*, Handb. der Verwaltungslehre II, S. 206.

[2]) *Nahlowsky,* Grundzüge z. Lehre von der Gesellschaft u. dem Staate. S. 27.

[3]) Ebenda S. 28.

[4]) Ebenda S. 31.

[5]) *Mohl*, Politik, Tübingen 1869. I. S. 175.

leben abgesonderten Ordnung abgeschlossen, so dafs bei einem und demselben Volke beide Organismen mit ihren verschiedenen Zwecken und Formen nebeneinander bestehen, jedes Individuum sowohl dem einen als dem andern angehört. Sobald man darum Staat und Kirche ihrem reinen Begriffe nach erfafst, und sich die Hauptaufgabe beider vergegenwärtigt, wird man sich der Überzeugung nicht verschliefsen können, dafs es für beide eine innere sittliche Nötigung giebt, sich gegenseitig anzuerkennen und zu respektieren.[1]) Denn Staat und Kirche hängen im Innersten zusammen, da sie beide am letzten Ende Erziehungsanstalten für das Menschengeschlecht sind.[2]) Es macht hier keinen Unterschied, ob nur eine Kirche in dieses Verhältnis gestellt wird, oder ob der Staat mehrere Kirchen zugleich in sich begreift. Keine dieser Kirchen kann dann vor einer andern den Vorzug beanspruchen, dem Staate gegenüber sind sie einander gleich und haben völlig gleiche Rechte. In einem freien Staate mit konfessionell gemischter Bevölkerung kann es keine Staatskirche geben. Der Staat selbst, als Anstalt und Organismus, gehört nach *Mohl*[3]) keiner Kirche an.

Hieraus ergiebt sich, dafs der Staat in seiner Wirksamkeit auch gegenüber der Kirche sich bestimmte Schranken zu setzen hat. Es kommt dabei ein zweifaches Verhältnis in Betracht: Das Verhältnis des Staates zu den Einzelgliedern der Kirche und sein Verhältnis zur Kirche als organischer Gemeinschaft.

Die Zugehörigkeit eines Staatsbürgers zu einer Kirche beruht auf dessen freier Selbstbestimmung. In welcher Kirche er sein religiöses Bedürfnis am besten befriedigt findet, somit auch der Übertritt aus einer Kirche in die andere, entzieht sich völlig der Einwirkung des Staates. Als Vater steht dem Staatsbürger auch das Bestimmungsrecht zu, welcher Kirche er seine Kinder zuführen will. Nicht

[1]) *Nahlowsky*, S. 29.
[2]) *Treitschke*, Politik. I, 327.
[3]) *Mohl*, Politik. I, 192.

nur hat nach *Mohl* der Staat kein Recht und kein Interesse eine bestimmte Kirche zu begünstigen, und somit auch keine Veranlassung mit einem Gesetze vor allen anderen Ordnungsweisen einzuschreiten; sondern es ist überhaupt das wesentliche Entscheidungsrecht des Vaters eine Sache der Gewissensfreiheit und des Familienrechtes. Die religiöse Erziehung bildet einen Teil der übrigen Erziehung überhaupt, und es kann ein gedeihliches Ergebnis nur dann erreicht werden, wenn eine Übereinstimmung in allen Teilen stattfindet. Dem Vater steht nun aber das Erziehungsrecht nach jedem Privatrechte der Welt zu; somit mufs ihm auch die Bestimmung über die religiöse Bildung überlassen sein. Ein Eingriff in diese seine Befugnis wäre auch noch zu gleicher Zeit ein Eingriff in die Gewissensfreiheit. Da bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit der Mutter die väterliche Entscheidung im Rechte vorgeht, so kann auch die Thatsache, dafs der Vater in einer gemischten Ehe lebt, hier keinen Unterschied machen.[1])

Folgerichtig wird dem Staate auch kein Recht zustehen, Vereinigungen von einer gemeinsamen Kirche Angehörigen zur Gründung von Privatschulen mit konfessionellem Charakter zu hindern. In Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung erscheint es sogar dem Zwecke der religiösen Erziehung förderlich, wenn die Glaubensgenossen zur Gründung freier Schulgemeinden sich zusammenschliefsen. Ebensowenig wird der Staat auf die Entscheidung der Selbstverwaltungskörper hindernd einwirken dürfen, wenn sie konfessionelle Schulen gründen wollen. So lange die Mittel des Staates dafür nicht beansprucht werden, bereits bestehende Schuleinrichtungen dadurch keinen Schaden leiden, und diese Schulen den sonst vom Staate zu stellenden Anforderungen genügen, wird es dem Staat auch gleichgiltig sein müssen, wie grofs die Zahl der Schüler ist, welche für eine solche

[1]) *Mohl*, Politik. I, S. 526.

Schule in Betracht kommen. Denn das Normale ist nach *Treitschke* unzweifelhaft die Einheit, nicht die Mischung. Daraus folgt aber nicht, dafs Simultanschulen immer verworfen werden müfsten. In den polnischen Provinzen sind sie nötig, um das Deutschtum zu fördern. Wir müssen dort die deutsche Bildung zur Herrschaft bringen; eine rein katholische Schule aber bedeutet in Polen und Westpreufsen eine polnische Schule. Wer das nicht einsehen will, opfert grofse reale Interessen der deutschen Nation zu Liebe einer abstrakten Theorie.[1])

Weit schwieriger gestaltet sich das Verhältnis des Staates zur Kirche als organische Gemeinschaft. Nichts ist begreiflicher, sagt *Mohl*, als dafs jede Gewalt, welche sich festzusetzen und zu verewigen wünscht, die Erziehung der Jugend zu erlangen sucht. Der gröfste Teil der Menschen kommt, was allgemeine Bildung und Weltanschauung betrifft, nicht über die Stufe hinaus, auf welche sie der Jugendunterricht stellt. Diese Erwägungen könnten zu keiner Zeit der Kirche entgehen. Selbst solche, welche keine äufsere Herrschaft anstrebten, mufsten der religiösen Leitung der Gemüter wegen sich bestreben, einen grofsen, womöglich einen beherrschenden Einflufs auf den gesamten Unterricht zu erhalten. Während einer Reihe von Jahrhunderten war es in der That die Kirche, welche die Volksbildung übernahm, und dafs Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsternis verfiel, ist ihr zu verdanken.[2]) Aber mit dem Kirchengut, schreibt *Treitschke*, hat die Reformation auch die Kulturpflichten der alten Kirche sekularisiert. Der moderne Staat hat die Volksschulen geschaffen und auch hier durch die That gezeigt, dafs er jene Pflichten besser zu erfüllen versteht als die Kirche. Seitdem er also das Schulwesen selber in die Hand genommen hat, kann der Kirche nur eine Mit-

---

[1]) *Treitschke,* Politik. I, S. 358.
[2]) *Mohl,* Politik. I, S. 231.

wirkung dabei, nicht aber die alleinige Aufsicht zugestanden werden.[1])

Sicherlich soll die Grundlage jeder Erziehung eine sittlich-religiöse sein, und es ist eine der beklagenswerten Folgen der vollständigen Trennung von Staat und Kirche nach amerikanischem Systeme, dafs jeglicher Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen aufhört. In besseren Zuständen macht derselbe namentlich in den Volksschulen den Kern der Bildung aus. Auch versteht es sich von selbst, dafs ihn jede Kirche für die ihr angehörige Jugend selbst erteilt oder wenigstens überwacht.[2]) Auf jeden Fall mufs das Verhältnis der Unterrichtsanstalt, wie *Petersilie*[3]) ausführt, zu dem kirchlichen Bekenntnis der Gemeinde staatlicherseits stets soweit berücksichtigt werden, als erziehliche Momente in Frage kommen. Fachschulen und Universitäten liegen völlig aufserhalb dieses Verhältnisses. Anders aber die Schullehrerseminare und die niedern Lehranstalten, vor allem die Volksschulen. Der Elementarschüler kann einen festen ethischen Halt nur dann gewinnen, wenn die Autorität seines kirchlichen Gemeinschaftslebens durch die der Schule bestätigt oder wenigstens nicht verletzt wird. Vornehmlich also der Religionsunterricht mufs einen ausgesprochenen konfessionellen Charakter haben; denn soweit er erziehliche Momente enthält, ist er für die Volksschule nicht nur unentbehrlich, sondern er mufs sogar wegen dieser Momente der eigentliche Mittelpunkt des ganzen Unterrichts sein. Da aber nun die einzelnen Bekenntnisse als Korporationen ein unbestreitbares Recht auf Überwachung dieses Unterrichtes haben und dieses Aufsichtsrecht nicht selten zu Kollisionen mit dem des Staates führt, so entsteht für die staatliche Unterrichtsverwaltung die Frage, ob sie den Religionsunterricht durch eigene Kräfte erteilen oder zur Ver-

---

[1]) *Treitschke*, Politik. I, S. 350.
[2]) *Mohl*, Politik. I, S. 231.
[3]) *Petersilie*. I, S. 59 u. 60.

meidung aller Streitigkeiten von den kirchlichen Organen ausführen lassen, beziehentlich ganz aus der Schule entfernen und der Kirche völlig überweisen soll. Die Schule als erwachsene Tochter der Kirche thut aber wohl am besten, wenn sie ihren eigenen reinlich gesonderten Hausstand führt und den Religionsunterricht in ihren Räumen von solchen eigenen Kräften erteilen läfst, die die Billigung der betreffenden Kirchen gefunden haben.[1]) — Offenbar steht hier der Staat vor einer seiner schwierigsten Aufgaben, wenn er einerseits den billigen Anforderungen der Kirche gerecht werden, andererseits aber jeden Eingriff derselben in seine eigenen Rechte verhüten will. Eine möglichst saubere Grenzbestimmung des Wirkungskreises von Staat und Kirche erscheint darum für beide Teile im Interesse eines friedlichen und gesegneten gemeinsamen Wirkens durchaus erforderlich. Nach *Löning*[2]) stehen auch auf diesem letzteren Standpunkte die deutschen Gesetzgebungen der Gegenwart. Sie halten daran fest, dafs die Leitung des gesamten Unterrichts in den öffentlichen Schulen mit Einschlufs des Religionsunterrichtes in einheitlicher Weise nach Mafsgabe der von dem Staate aufgestellten Normen zu erfolgen habe, aber sie räumen den staatlich anerkannten Kirchengemeinschaften ein Recht der Mitwirkung bei Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes ein, ein Recht, dessen Grenzen freilich in den verschiedenen Staaten in verschiedener Weise gezogen sind.

Unter den Wissenschaften, die nach *Lorenz von Stein* der Staat vorauszusetzen und deren Inhalt und Verständnis ihres Wertes er aus den Händen derjenigen zu empfangen hat, welche sich speziell damit beschäftigen, nennt jener Staatsrechtslehrer auch die Pädagogik und Methodologie, diejenigen Wissenschaften also, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Überlieferung des Bildungs-

---

[1]) *Petersilie.* I, S. 60.

[2]) *Löning*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. S. 572.

inhaltes an dieselbe beschäftigen. In der That bedürfen diese Wissenschaften zu ihrer Ausgestaltung als solche und in ihrer praktischen Ausübung als Kunst der Hilfe des Staates nicht, sie würden dieselbe sogar als eine Einmischung in ihr Gebiet und als ihre freie Entwicklung hemmend zurückweisen müssen. Wenn *Lorenz von Stein* meint, dafs diese Wissenschaften wie alle anderen, sobald sie über ihre eigene Sphäre hinausgehen und mitwirkend in das praktische Gesamtleben hineingreifen, Gegenstand des Staates werden, und wenn er fordert, dafs dieser dann sich nunmehr über das Verhältnis derselben zu einander Rechenschaft ablege, damit der Gegenstand und Inhalt jedes einzelnen Lebensgebietes und jeder selbständigen Wissenschaft zum Inhalt der Wissenschaft vom Staate und seinem Leben werde,[1]) so setzt er doch immer jene Wissenschaften als gegeben voraus. Der Staat hat sie »zu verstehen und für seine Aufgaben zu gebrauchen, aber er hat sie weder zu entwickeln noch zu begründen.«[2])

Der Staat kann keinen anderen Erziehungszweck aufstellen als den, welchen die wissenschaftliche Pädagogik uns zeigt: Charakterstärke der Sittlichkeit. »Denn jedes Individuum, welches durch die planvollen Bemühungen des Erziehers dem Ideal der Persönlichkeit nahe gebracht worden ist, dafs es die praktischen Ideen als Normen anerkennen gelernt hat, die seine Gesinnung und sein Handeln bestimmen sollen, wird so vorbereitet am besten an der Verwirklichung der sittlichen Zwecke, welche den weiteren Kreisen der Gesellschaft gesteckt sind, mitarbeiten können. Er wird so ausgerüstet am energischsten an der Beseelung der menschlichen Gesellungen teilnehmen und überall mit dafür sorgen, dafs nicht die Maximen der Klugheit, sondern die Forderungen der Sittlichkeit zur Geltung gelangen«[3]) innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Die

---

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 5 u. 6.
[2]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechtes. II, S. 119.
[3]) *Rein*, Pädagogik. S. 73.

gröfsere oder geringere Zahl sittlicher Charaktere, welche ein Staat enthält, wird dann zum Mafse der geistigen Kraft seiner selbst.

Ebensowenig kann der Staat andere Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vorschreiben wollen, als sie die pädagogische Psychologie uns angiebt. Und auch diese Wissenschaft hat der Staat vorauszusetzen und ihrer freien Entwicklung zu überlassen.

Noch weniger würde eine gesunde Methodik die Einmischung des Staates vertragen. Der Staat kann zwar allgemeine Richtlinien, die gereifte pädagogische Erfahrung gegeben hat, für den Lehrplan aufstellen, nie aber einen allgemeinen und ausgeführten Lehrplan für sein ganzes Gebiet. Eines schickt sich nicht für alle. Jeder Lehrplan wird durch individuelle Verhältnisse beeinflufst und ist am besten von dem Leiter eines jeden Schulorganismus selbst aufzustellen. Der Staat hat ihn dann nur durch seine fachmännischen Organe prüfen zu lassen und seine Geltung zu genehmigen oder zu versagen. Die Behandlung und Durcharbeitung des Stoffes aber kann vollends nur in das selbständige Ermessen eines jeden Lehrers gestellt werden. Dem Staate steht allerdings das Recht zu, veraltete oder schlechte Methode zu untersagen, wie ja erst noch vor ca. 10 Jahren der preufsische Staat Veranlassung gehabt haben soll, die Buchstabiermethode zu verbieten.

Vor allem mufs auch beim Unterrichte der Lehrerpersönlichkeit volle Freiheit gegeben sein, sich in ihrer Besonderheit zu bethätigen. Kein formeller Lehrplan der Welt vermag es nach *Lorenz von Stein*, durch seine Aufstellung der ethischen Forderung, die in aller Bildung die gleiche ist, zu genügen. Es ist auch hier so und wird auch ewig so bleiben, dafs dem wahrhaft Menschlichen nie die Form, sondern nur der Mensch selber genügen kann. Darum wird jenes objektive Element der grofsen Einheit des gesamten Bildungswesens nirgends und zu keiner Zeit genügen, wenn es nicht mit dem

subjektiven, mit der freien und liebenden Hingabe der Persönlichkeit, an die Aufgabe des Bildungswesens selbst erfüllt wird. Es ist thunlich, die formale Aufgabe des Lehrers durch Methodologie und Pädagogik wissenschaftlich zu formulieren; es ist nicht möglich, damit die hohe Idee, die im Lehrertum liegt, zu erfüllen. Der wahre Lehrer wird sich nicht wie der Einzelne genügen lassen an jenem ethischen Bewufstsein von seinem eigenen Beruf, sondern das ist sein wahrer, unschätzbarer Wert, dafs er in der Lehre der Vorbildung wie des Faches das Bewufstsein von dem Höheren und Edleren in jeder Lebensaufgabe auch dem Lernenden wachrufe. Er ist in Wahrheit erst dann der Berufene, wenn durch ihn nicht blofs der einzelne Zweck und seine Bedingungen, sondern die grofse Idee, die sich in allen vollzieht, dem geistigen Auge des Jünglings zur Anschauung gelangt! Und wenn die Pädagogik des zu Lernenden in der Sitte liegt, so soll die Pädagogik des Lehrers vielmehr darin bestehen, dafs er nicht blofs der Meister des Faches, sondern das Vorbild der sittlichen Würde und der höheren Anschauung des Einzelnen für den Lehrenden sei und bleibe. Dafür wird sein Bild, das die Erinnerung nie verliert, in gleich dankbarer Verehrung auch im Herzen seiner Schüler erhalten bleiben; denn unter allen Dingen dauert das im Geiste am längsten, woran derselbe seinen ersten höheren Genufs gehabt hat. Darum war nie der Lehrer der gröfste, dessen Geschick das gröfsere war, sondern der den Weg zu finden weifs, auf welchem das Herz des Jünglings das Tägliche mit dem Ewigen, das Wertvolle mit dem Unschätzbaren zu verbinden wufste![1]) Eine solche Lehrerpersönlichkeit aber kann nur dann ihre segensreiche Thätigkeit entfalten, wenn sie nicht durch kleinliche, gesetzliche Schranken eingeengt wird, sondern in voller Freiheit sich bethätigen kann.

So ist es das Prinzip der Freiheit des Individuums,

---

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 47 u. 48.

das auf dem Gebiete des Bildungswesens überall den Staat veranlassen soll, weise Zurückhaltung zu üben und die Grenzen seiner Wirksamkeit so eng zu ziehen, als es die zu erstrebende Verwirklichung der Staatsidee irgend zuläfst.

7. Die staatliche Beschränkung der Freiheit des Individuums im Interesse der Bildung und die für den Staat daraus sich ergebenden Pflichten.

Aber die Freiheit ist nichts Fertiges; sie ist ein Werdendes, sowohl beim Individuum wie auch bei der Gesellschaft. Vieles mufs zuvor erst lange als Gebot befolgt werden, ehe es aus freier Selbstbestimmung hervorgeht. Dies ist insbesondere mit der Aneignung der Bildung der Fall, deren Wert nicht so in die Augen springt wie der materieller Güter. Es gehört immer schon ein gewisser Grad von Bildung dazu, um ihren Wert zu erkennen, und ohne Anregung würden die Massen sicherlich lange Zeit träge in der Umbildung verharren. So wenig dies im Interesse der Einzelnen liegt, ebensowenig liegt es im Interesse des Staates.

Es zeugt somit nur von einem erreichten höheren Grade geistiger Entwicklung, wenn der Staat eine gewisse elementare Bildung von allen seinen Bürgern fordert und durch gesetzlich angeordneten Schulbesuch erzwingt. Mit dem Schulzwange greift er tief in das geistige Leben des Einzelnen hinein. Der Zwang aber, sagt *Mohl*, wird nicht gegen das noch ganz bestimmungslose Kind, sondern gegen seine Eltern und Vormünder angewendet, welche aus Geiz oder Roheit im Begriffe sind, demselben einen ungeheuren, oft nie wieder gut zu machenden Schaden zuzufügen. Der Staat also tritt lediglich als Obervormund der Recht- und Schutzlosen abwehrend ein, um dem Kinde die Möglichkeit zu verschaffen, sich wenigstens die zur Entwicklung der Geisteskräfte und zum Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung zu erwerben.

Der eigene Wille des Kindes könnte, wäre es bestimmungsfähig, vernünftigerweise kein anderer sein, diesen aber ergänzt der Staat.[1])

So liegt dieser vom Staate geübte Zwang zunächst allerdings im Interesse des Einzelnen, von noch höherer Bedeutung aber ist er dennoch für die Gemeinschaft. An sich ist nach *Stein*[2]) die Bildung des Einzelnen absolut frei. Allein sie ist eine Bedingung der Entwicklung der Gesamtheit. Der Staat hat deshalb das ganze Mafs derselben zu sichern, welche für die thätige Beteiligung des Einzelnen am Gesamtleben erfordert wird. Er hat darum wenigstens die Elementarbildung nicht der völligen Freiheit und dem Zufalle zu überlassen, sondern ihre Aneignung als eine Pflicht des Staatsbürgers zu fordern und gegebenen Falles zu erzwingen. Das Wesen der Schulpflicht, sagt *Stein*, beruht darauf, dafs die Möglichkeit des Erwerbes der elementaren Bildung weder von dem Besitze von Vermögen (unentgeltlicher Unterricht) noch an der zufälligen Absicht der Eltern abhängen darf, da der Besitz dieser Kenntnisse die absolute Bedingung alles geistigen Lebens und damit die Voraussetzung der Entwicklung jeder Persönlichkeit ist. Jeder Einzelne aber ist Teil der Gemeinschaft und Leben und Kraft der Gemeinschaft hat ihr Mafs in dieser Entwicklung des Einzelnen. Der Erwerb der ersten Bedingung aller Persönlichkeit aber darf, eben weil sie ein integrierender Teil des Ganzen ist, nicht ihrer individuellen Willkür überlassen sein. Es wird zu einer Pflicht gegen die Gemeinschaft, die ja selbst die Grundlage und Bedingung seiner selbst ist, und so entsteht die Schulpflicht, deren Erfüllung durch jeden das erste Prinzip alles gesitteten Unterrichtswesens ist. Es hat Tausende von Jahren bedurft, ehe sie aus dem allgemeinen Bewufstsein und Bedürfnis hinaus

---

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft I, S. 528.

[2]) *Stein*, Handbuch des Verwaltungsrechts. 1. Aufl. S. 113.

zu einer gesetzmäfsigen Verpflichtung des Staatsbürgers hat werden können.[1])

Das zweite Prinzip nun, dessen Anerkennung selbst erst durch die Arbeit von Jahrtausenden für das Bildungswesen gewonnen ist, besteht nach *Stein*[2]) in dem Satze, dafs, wenn die Schulpflicht für die Elementarbildung gilt, die Berufsbildung rechtlich als Bedingung für den öffentlichen Beruf zu gelten habe. Unter dem Berufe an sich verstehen wir mit *Lorenz von Stein* die zum Bewufstsein gekommene besondere Lebensaufgabe des Einzelnen. Der Beruf empfängt seine öffentliche Erscheinung durch die Erklärung des Einzelnen, seine Thätigkeit auch praktisch der Ausübung dieses Berufes widmen zu wollen. Eine individuelle Lebensaufgabe wird zum Berufe durch das sittliche Bewufstsein von der höheren Gemeinschaft aller dieser individuellen Lebensaufgaben. Die Idee des Berufes enthält die Einheit der individuellen Lebensbestimmungen, die Arbeit im geistigen Leben der Gemeinschaft.[3]) Allein diese Arbeit im Leben der Gemeinschaft setzt die Fähigkeit hierzu voraus. Je weiter sich nun die Berufe entwickeln, je weniger wird der Einzelne fähig, darüber zu urteilen, ob jene Fähigkeit vorhanden ist. Aus diesem an sich einfachen und wohl berechtigten Satze ergeben sich nach *Stein* die zwei Rechtssätze, auf welchen ein so wesentlicher Teil unseres gesamten öffentlichen Lebens beruht, und durch die wir uns so tief von der alten Welt unterscheiden, dafs wir sie auf diesem Gebiete oft gar nicht verstehen. Der erste dieser Rechtssätze ist der, dafs, wenn die Berufsbildung an sich erst die Berechtigung zur Ausübung des Berufes geben darf, auch die öffentliche Feststellung der wirklich gewonnenen Berufsbildung notwendig ist. Diese aber ist nichts anderes als das Prüfungswesen. Das Prüfungswesen ist daher das erste

---

[1]) *Stein*, Bildungswesen, S. 139.
[2]) *Stein*, Bildungswesen, S. 140.
[3]) *Stein*, Bildungswesen. S. 166.

notwendige und von dem germanischen Bildungswesen auch von Anfang an erkannte Rechtsprinzip für das Berufsbildungsrecht; ja, es ist das Prinzip, welches zuerst der Bildung ein öffentliches Recht gegeben hat. Es hat daher nicht blofs seine unerschütterliche Stellung im Verwaltungsrecht und seine eigentümliche hochbedeutsame Geschichte von den öffentlichen Liturgieen und olympischen Spielen der Hellenen an bis auf unsere Zeit, sondern es hat einen geradezu unschätzbaren Wert für das ganze Gesamtleben, den alle Völker empfinden, die es nicht bei sich entwickelt haben. Nur mufs ihm, und das ist leider nicht ebenso klar und anerkannt, der zweite Grundsatz entsprechen, dafs die durch die öffentliche Prüfung bestätigte Bildung auch ein Vorrecht zur Ausübung des Berufes gegenüber denen geben mufs, die eine solche Berufsbildung nicht durch eine Prüfung konstatiert haben.[1])

Der Staat würde jedoch der ihm gestellten Aufgabe nicht vollständig entsprechen, wenn er nur die Erwerbung einer Elementarbildung von allen seinen Staatsbürgern und die Erwerbung einer Berufsbildung von allen denjenigen, welche einem öffentlichen Berufe sich widmen wollen, forderte. Er wird auch vor allem darüber zu wachen haben, dafs auf den betreffenden Bildungsanstalten die Erlangung der geforderten Bildung ermöglicht werde. Er wird darüber zu wachen haben, dafs Unterricht und Zucht in den privaten, wie in den öffentlichen Bildungsanstalten derart gehandhabt werden, dafs die sittliche wie die intellektuelle Bildung der Schüler gesichert wird. Hieraus entspringt das Aufsichtsrecht des Staates über das gesamte Schulwesen desselben.

Die erste Aufgabe dieser Oberaufsicht, welche so sehr in der Natur der Sache liegt, dafs schon Solon sie rechtlich bestimmt hat, obgleich Athen überhaupt kein geistiges sondern nur ein militärisches Unterrichtswesen hatte, besteht nach *Stein* in der Bildungspolizei, deren Wesen und

---

[1]) *Stein*, Bildungswesen, S. 140.

Zweck es hier wie immer ist, die Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwicklung des Kindes vermöge der freien Bildung drohen, abzuwenden. Diese Gefahren können allerdings einerseits in der Person des Lehrers ruhen, sie können aber auch andererseits in der Lehrunternehmung oder der Schule selber liegen; und in diesem Falle wird die Aufgabe der Polizei hier wie immer nur in der Abwendung solcher Gefahren durch Verbot, Gebot und Inspektion liegen.

Die zweite und viel höhere Aufgabe der Oberaufsicht besteht dagegen darin, denjenigen, welche die Bildung suchen, die Gewähr für die Fähigkeit des Lehrers zu geben. Die Oberaufsicht erscheint in zweifacher Weise. Zuerst und vor allem wird sie diejenigen Bedingungen feststellen, welche in Lehrplan und Lehrmitteln eines solchen Unternehmens bestehen; und dann wird sie in der Lehrprüfung für die Lehrer die persönliche Gewähr für die Fähigkeit zu Unterricht und Lehre fordern. So entsteht das Prinzip, dafs für die Privatschulen die Genehmigung des Bildungsunternehmens (Konzessionsprinzip) im Namen der Oberaufsicht notwendig sei, die dann mit deren Recht auf Inspektion verbunden ist, welche wieder in dem Grade mehr ausgebildet wird, in welchem die Verwaltung solchen Schulen materielle Hilfe gewährt, wie in England. Das kennt für die höchsten Bildungsanstalten (Universitäten, Gymnasien) schon das Mittelalter; unser Jahrhundert hat es auch für den Volksunterricht durchgeführt.[1])

Den Beschränkungen der Freiheit, welche der Staat seinen Bürgern im Interesse der Bildung auferlegt, entsprechen ebenso viele Verpflichtungen, die er damit zu übernehmen hat. Es wäre ein Unding, eine Thätigkeit erzwingen zu wollen, zu deren Ausübung die Bedingungen der Möglichkeit fehlen. Diese Bedingungen, soweit sie

[1]) *Stein*, Bildungswesen. S. 136 u. 137.

der Einzelne selbst zu schaffen nicht im stande ist, darzubieten, ist Aufgabe des Staates. Je vielseitiger nun die wünschenswerte Bildung ist, desto schwieriger ist eine ebenmäfsige und gleichmäfsige Entwicklung derselben, und nach *Mohl*[1]) zeigt sowohl Nachdenken als Erfahrung, dafs hierzu besondere Anstalten erforderlich sind, welche durch Darbietung geordneter Hilfe die gewünschte Bildung methodisch herbeiführen und fördern. Nur durch sie kann die Summe der Erfahrungen und Kenntnisse, welche Jahrhunderte nach und nach aufgespeichert haben, leicht und vollständig mitgeteilt werden.

Der Schulzwang kann also[2]) nur durchgeführt werden, wenn die nötige Anzahl von öffentlichen Schulen vorhanden ist. Es mufs deshalb gesetzlich bestimmt sein, wer diese Schulen zu gründen und zu erhalten, wer demnach zur Tragung der Schullast verpflichtet ist.

Die Schullast, welche die Herstellung und Einrichtung der Schulen, also die Sorge für die Schulgebäude, die Lehrerwohnungen, das nötige Schulinventar und die Besoldungen der Lehrer und Schuldiener umfafst, liegt, wie weiter oben bereits ausgeführt, allerdings zunächst nach natürlichem Rechte denen ob, die von der Schule einen Nutzen haben, also den Familien, Körperschaften, Gemeinden; erst im Unvermögensfalle dem Staate.[3]) Je nach den Arten der Schulen haben diese einzelnen Korporationen ein gröfseres oder geringeres Interesse und demnach auch eine engere oder weitere Unterhaltungspflicht. So entspricht es den allgemeinen Rechtsbegriffen, wenn z. B. das preufsische Allgemeine Landrecht als die Nächstverpflichteten zur Unterhaltung der Volksschulen die Familienväter der betreffenden Schulgemeinde bezeichnet, wenn die städtischen Kommunen überdies zur Unterhaltung ihrer höheren Lehranstalten herangezogen werden, wenn der

---

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 517.
[2]) *Stengel*, S. 326.
[3]) *Petersilie.* I, S. 31.

Staat die eigentlichen Hochschulen unterhält und überall da subsidiarisch eintritt, wo ohne seine Hilfe das Gesamtinteresse nicht gewahrt werden könnte.

Was die Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinden anbetrifft, so leitet sie schon *Suarez* in seiner Denkschrift auf den altgermanischen Begriff der Gesamtbürgschaft zurück, von der noch hie und da Überreste als ständiges Rechtsherkommen geblieben sind. Die Pflicht des Staates zur Schaffung und Erhaltung der Unterrichtsgelegenheit bemifst *Stein*[1]) danach, wie weit die Bildung der Einzelnen zur »geistigen Kraft der Gemeinschaft« wird. Genauer entscheidet *Mohl*[2]), indem er sagt, dafs der Staat grundsätzlich nur die allgemeinen Kosten des Organismus, also die Ausgaben für Leitung und Überwachung des Volksschulwesens, die für Schullehrerseminarien, etwa Beiträge zur Witwenkasse u. dergl. trägt. Dagegen sei die Herstellung der Schulgebäude und die Bezahlung der Lehrer in erster Linie Sache der betreffenden Gemeinden, also der Selbstverwaltung. Nun entspringt nach *Stein*[3]) die Idee der Verwaltung aus dem höchsten Prinzip alles persönlichen Lebens, die Entwicklung der Menschheit durch die freie Selbstthätigkeit des Individuums zu erreichen. Die Verwaltung soll der begrenzten Kraft dafür die sonst für dieselbe unerfüllbaren Voraussetzungen bieten. Hat sie das gethan, so mufs sie, um ihrer eigenen Idee zu entsprechen, die Benutzungen dieser Bedingungen, welche für alle gleichmäfsig dargeboten werden, der Selbstbestimmung und der Arbeit jedes Einzelnen überlassen. Bei dieser Selbstbestimmung beginnt ihre Grenze. Überschreitet sie dieselbe, indem durch sie die Gemeinschaft für die Einzelnen etwas leistet was die letzteren sich selbst erzeugen und erhalten könnten, so wird eine solche Thätigkeit derselben zu einem unlösbaren Wider-

---

[1]) *Stein,* Handbuch des Verwaltungsrechts. II, 120.
[2]) *Mohl,* Politik. II, 10.
[3]) *Stein,* Handbuch des Verwaltungsrechts. III, 82.

spruch mit dem Prinzip, aus dem sie hervorgegangen ist. Eine Verwaltung kann nicht gedacht werden, ohne dafs sie die volle Selbstthätigkeit des Einzelnen fordert, die Selbstverantwortlichkeit desselben für sein Einzelleben zum Grunde legt und daher die Selbständigkeit jeder individuellen Entwicklung durch die Selbsthilfe sich erfüllen läfst.

Also tritt nach dem allgemeinen Prinzip aller Verwaltung nach *Stein*[1]) die Staatsgewalt nur da ein, wo die Bedingungen der individuellen Entwicklung durch den Einzelnen nicht mehr geschaffen werden können. Dies allgemeine Prinzip gilt auch für jeden Teil der Verwaltung, also auch für das Unterrichtswesen. Entsteht nun ein Organismus der bildenden Thätigkeit auch ohne den Staat, und erhält sich derselbe, wie wir alle täglich auf allen Gebieten der Bildung sehen, durch sich selbst auch ohne staatliches Zuthun, so folgt nach *Stein* aus jenem höchsten leitenden Prinzip, dafs das ganze staatliche Unterrichtswesen nur da und nur soweit eintreten mufs als das freie Bildungswesen entweder nicht selbstthätig entstehen kann, oder seiner Aufgabe nicht durch sich selber zu genügen vermag. Dann aber mufs der Staat eintreten. Dem Fordern entspricht auch das Fördern. So haben sich denn vielfach[2]) die Staatsregierungen dazu verstanden, den politischen und Schulgemeinden zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für das Volksschulwesen nicht nur aufserordentliche, sondern sogar gesetzlich festgelegte Zuschüsse zu gewähren. So leistet in Preufsen der Staat bei Volksschulen nicht nur Bedeutendes zu persönlichen und sächlichen Aufwendungen in Bedürfnisfällen, sondern er zahlt auch periodische Dienstalterszulagen für die vollbeschäftigten Lehrkräfte.

Soweit aber die Unterhaltungspflicht solche Schulen oder Unterrichtsanstalten betrifft, welche in erster Linie

---

[1]) *Stein*, Bildungswesen. 134.
[2]) *Petersilie.* I, 32.

das Privatinteresse des einzelnen Schülers, in zweiter und dritter Linie erst das weitere Interesse der Gesamtheit fördern, entspricht es nach *Petersilie*[1]) zum mindesten der Billigkeit, zuerst die einzelnen Nächstbeteiligten und in weiterer Hinsicht erst die Korporationen zur Erfüllung jener Pflicht heranzuziehen. Die Art, wie dieses an erster Stelle geschieht, ist herkömmlich die Erhebung eines persönlichen Schulgeldes.

Mohl[2]) schreibt darüber, dafs man für eine unentgeltliche Benutzung der verschiedenen Arten von Schulen, aus dem Gesichtspunkte geneigt sein möchte, weil die Bildungsinstitute allgemeine Staatsanstalten seien, deren Errichtung und Erhaltung also auf gemeinschaftliche Kosten gehen müsse, ferner weil eine möglichst allgemeine Verbreitung der Bildung dem Ganzen und, mittelbar, jedem Einzelnen nütze. Allein wenn zuzugeben ist, dafs die Bildung zunächst dem Einzelnen nützt, und somit nicht mit Unbilligkeit auch eine Entschädigung von ihm verlangt werden kann, wogegen andere, die auf ihre Kosten, im Auslande, oder gar nicht gebildet wurden, kaum mit Recht in Anspruch genommen werden mögen; wenn es ferner gewifs ist, dafs unentgeltlicher Unterricht in der Regel lässig gegeben und unfleifsig empfangen wird: so mufs man sich im allgemeinen auf die entgegengesetzte Ansicht neigen.[3]) Doch sind jene Gründe ohne Zweifel so gewichtig, dafs sie nicht nur einen Teil der Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen erlauben; sondern dafs sie namentlich auch eine unentgeltliche Bildung der Armen als gerechtfertigt erscheinen lassen. Häufig wird wenigstens unentgeltliche Gewährung der Elementarbildung verlangt. Allein auch hier ist nach

---

[1]) *Petersilie.* I, 33.

[2]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I. 529.

[3]) *Petersilie* sagt I, 36 dazu: Das Schulgeld darf nicht unmittelbar an den Lehrer als Entgelt seiner Thätigkeit entrichtet werden, da diese seine Thätigkeit keineswegs eine privatwirtschaftliche ist.

Mohl[1]) weder Grund noch Vorteil vorhanden, selbst nicht bei gesetzlichem Zwang zur Benützung der Schulen. Nur versteht sich hier Nachlafs der Bezahlung für alle Bedürftigen von selbst, jedoch unter keiner Bedingung in der Form von herabwürdigenden und erbitternden Armenschulen, sondern nur als freier Besuch der gewöhnlichen Schule.

Viel schroffer noch als *Mohl* wendet sich *Petersilie*[2]) gegen eine Unentgeltlichkeit des Unterrichtes. Da nach dessen Ansicht den Benutzern einer öffentlichen Unterrichtsgelegenheit unmittelbar besondere Vorteile erwachsen, welche den übrigen Gliedern des Gemeinwesens entgehen oder doch nicht in gerader Linie zu Gute kommen, so ist nach ihm die Erhebung der Gebühr des Schulgeldes als Entgelt für die gebotene Unterrichtsgelegenheit bei allen öffentlichen Schulen grundsätzlich gerade so gut gerechtfertigt, wie z. B. die Erhebung der Postgebühr bei Gebrauch der Postanstalten.

Bei allen Schulanstalten stehen nach *Petersilie*[3]) zwei Interessen gleichberechtigt nebeneinander, ein gemeinsames des Staates oder der Gemeinde und ein besonderes der Benutzer der Schulen. Also mufs ein Teil der Kosten des öffentlichen Unterrichtes auch von der Allgemeinheit getragen werden.

Je mehr nun eine Gruppe von Lehranstalten — die Volksschulen — lediglich den allgemeinen Bildungszwecken, der Erhaltung und Hebung des gesamten nationalen Kulturstandes zu dienen berufen ist, desto höher darf auch der auf öffentliche Mittel zu übernehmende Kostenanteil sein und desto niedriger mufs das Schulgeld bemessen werden.[4])

Einen persönlichen Schulgelderlafs hält *Petersilie*[5])

---

[1]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 529 Anmerkg.
[2]) *Petersilie*, I, S. 34.
[3]) Ebenda, I, S. 35.
[4]) Ebenda, I, S. 35.
[5]) Ebenda, I, S. 37.

als die einzelne Ausnahme von der Regel, aus den verschiedensten Gründen für denkbar und zulässig, ja unter Umständen und zwar im öffentlichen Interesse grundsätzlich für berechtigt. Da nämlich das Wohl der Gesamtheit einen gewissen mindesten Grad von Bildung aller ihrer Glieder zur Voraussetzung hat, so darf auch niemand die Gelegenheit zu seiner Erwerbung, d. h. die Benutzung der öffentlichen Volksschule vorenthalten werden.

Im Gegensatze zur Volksschule ist bei allen über deren Ziel hinausgehenden Lehranstalten Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Unbemittelte nur bei gleichzeitiger besonderer Begabung und gleichzeitigem Fleifse zulässig oder geboten.[1])

In ganzen Schulgattungen aber ist Schulgeldfreiheit grundsätzlich nur bei erheblichem Überwiegen des öffentlichen Interesses zu rechtfertigen.[2])

Unrichtig ist nach *Petersilie* die Ansicht, dafs in den Volksschulen das Schulgeld fortfallen müsse, weil die Elementarbildung nicht ein Recht, sondern eine Pflicht des Staatsbürgers sei. Die Verwaltungspolitik werde mit um so gröfserer Zweckmäfsigkeit gegen die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes Stellung nehmen, als selbst bei weitgehendster Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Förderung der Volksbildung gerade auf diesem Gebiete ein ganz besonderer privatwirtschaftlicher Vorteil für den einzelnen Benutzer der öffentlichen Unterrichtsgelegenheit niemals geleugnet werden könne.

Eine direkt entgegengesetzte Ansicht wie *Mohl* und *Petersilie* hat *Lorenz von Stein*, indem er das Bildungswesen ganz vom sozialen Standpunkte aus betrachtet. Nach ihm[3]) beginnt das soziale Bildungswesen als solches erst da, wo die Staatsverwaltung die Aufgabe anerkennt, Unterricht und Erziehung auch für diejenigen herzustellen,

[1]) *Petersilie*, I, S. 38.
[2]) Ebenda, I, S. 38.
[3]) *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre. III, 53.

welche die Mittel nicht besitzen, sie sich selber zu verschaffen. Hatte man schon in früherer Zeit den Armen unentgeltlichen Unterricht zugestanden, so erstrebt *Stein* die Beseitigung des Unterschiedes zwischen der nicht besitzenden und der besitzenden Klasse im Namen des Wertes, den die Bildung aller Einzelnen nicht blofs im Elementarunterricht, sondern in der geistigen Entwicklung überhaupt für das ganze Leben des Volkes hat. Es soll nicht blofs der Elementarunterricht, sondern die Bildung überhaupt vom Besitze und Erwerbe unabhängig gemacht werden, indem einerseits alle Stadien des menschlichen Lebens mit unentgeltlichen Bildungsanstalten versehen werden, in den Warteschulen bereits für die ersten Lebensjahre gesorgt wird, die Gemeinden gezwungen werden, für den Unterricht Schulen zu bauen und Lehrer anzustellen, für alle Klassen der gewerblichen Bildung eigene, allen zugängliche Schulen eröffnet werden, Museen, Sammlungen, Bibliotheken für alle errichtet und sogar die Arbeiterordnungen gezwungen werden, dem Jungen wie dem Erwachsenen Zeit und Gelegenheit zum individuellen Erwerbe der Bildung der geistigen Arbeitskraft zu geben. — So *Lorenz von Stein.*

Einen vermittelnden Standpunkt hat die preufsische Regierung in ihrem Besoldungsgesetz vom März 1897 eingenommen. Nach diesem ist der Volksschulunterricht unentgeltlich, dagegen wird an allen Schulen, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen, ein Schulgeld erhoben und nur begabten und fleifsigen aber armen Schülern an höheren Schulen das Schulgeld erlassen.

Eine zweite Pflicht, die sich für den Staat aus dem Schulzwange ergiebt, ist die Volksschullehrerbildung, nach *Treitschke* eines der schwierigsten pädagogischen Probleme.[1]) Aus dem Grundsatze, dafs eine fachgemäfse

[1]) *Treitschke*, Politik, Bd. I, S. 361. — Wenn Treitschke meint, dafs die alten Sergeanten unter Friedrich Wilhelm I. recht gute Schulmeister gewesen sind für die Dörfer ihrer Zeit, bessere als die

Bildung die Bedingung zur Anstellung also die Voraussetzung der Erfüllung des Berufes ist, entsteht das System der Schullehrerseminarien[1]), welche das Bewufstsein der sittlichen Gemeinschaft des schweren Berufes erzeugen und veredeln und mit ihren Prüfungen die Gewähr für den Volksunterricht selbst geben.

Die Seminar-Zöglinge empfangen ihre Vorbildung in besonderen Präparandenanstalten. Was die Frage anbetrifft, ob diese Anstalten den Seminarien anzuschliefsen seien, so müssen die Gründe, welche für Scheidung beider Anstalten vorgebracht werden, nach *Petersilie*[2]) der Thatsache weichen, dafs nur bei organischer Verbindung beider Institute die rechte Einheit des Lehrplanes und der Methode herrschen kann.

Indem dieser Staatswissenschaftler[3]) sich an These 16 der Seminarlehrer-Konferenz des Jahres 1849 anschliefst, bezeichnet er es als Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dafs durch den Seminarunterricht die Zöglinge zunächst den für die betreffenden Schulen nötigen Unterrichtsstoff dem Inhalte nach vollständig beherrschen und sich über die Stellung der einzelnen Unterrichtsfächer zu einander, sowie zu dem Unterrichts- und Bildungszwecke überhaupt klar werden; er hat ferner dafür zu sorgen, dafs die Zöglinge mit den Grundsätzen, nach welchen der Unterricht in einfacher naturgemäfser Weise erteilt werden soll,

---

heutigen (a. a. O. S. 360), dafs ihre moralische Einwirkung eine bessere gewesen sei als sie jetzt erreicht werde (S. 360), dafs die Halbbildung der Volksschullehrer sie unzufrieden mache (S. 362) und ihnen eine ungeheuere Einbildung, einen unermefslichen Dünkel gäbe (S. 362), so bezeugt dies eine schwere Verkennung alles dessen, was die Volksschule seit Pestalozzi geleistet hat. Positive Vorschläge wie es seiner Meinung nach besser zu machen sei, giebt Treitschke nicht. — Eine gleiche Unzufriedenheit und Verbitterung läfst Treitschke übrigens auch in seiner Beurteilung über unser gegenwärtiges höheres Schulwesen erkennen (S. 369).

[1]) *Stein*, Bildungswesen. 1. Aufl. V, 129.

[2]) *Petersilie*, I, S. 51.

[3]) Ebenda, I, S. 53.

theoretisch vertraut gemacht und in der Anwendung der zweckmäfsigen Unterrichtsmethode praktisch geübt werden. Es ist also durch das Staatsinteresse selbst geboten, dafs die Seminare sich auch der Aufgabe nicht entschlagen, dem künftigen Lehrer die formale Bildung, welche ihn zur selbständigen Lösung dieser Aufgabe befähigt, und dem Inhalte nach die allgemeine, über die Grenzen der Elementarschule hinausgehende, namentlich auf den ethischen und religiösen Unterrichtsfächern beruhende Bildung zu geben, welche seine Stellung im Volke und in der bürgerlichen Gesellschaft fordert. Eine vollendete und abgeschlossene allgemeine Bildung kann durch das Seminar nicht gegeben werden. Die Behandlung der betreffenden Unterrichtsfächer hat die elementare zu sein; was den Inhalt betrifft, so hat der Staat darauf zu achten, dafs eine solche Auswahl getroffen wird, dafs in einem zum vollen und klaren Verständnis gebrachten Kreise des Wissens die Grundlagen gegeben sind, auf welche in sicherer Methode der Lehrer seine Weiterbildung zu bauen im stande ist.

Was dagegen die für die Volksschule gehörenden, von dem Lehrer materiell, didaktisch, methodisch und praktisch vollständig zu beherrschenden Unterrichtsfächer angeht, so hat der Staat dafür zu sorgen, dafs für diese im Seminar wesentlich der Lektionsplan der Volksschule zu Grunde gelegt, der Unterricht mit der Übungsschule des Seminars in genaue Verbindung gesetzt und im übrigen so vertieft wird, wie es der Standpunkt und das Bedürfnis angehender Lehrer fordert.

Nach *Petersilie*[1]) ist es Pflicht des Staates, den Seminarien eigene Übungsschulen beizugeben. Er hat darüber zu wachen, dafs diese Übungsschulen der Mittelpunkt sind, um den sich ein grofser Teil des Seminarunterrichtes in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Denn dies wird ein geeignetes Mittel sein, um den Seminar-

[1]) *Petersilie*, I, 54 (Regulativ vom 1. Okt. 1854).

unterricht vor Abstraktionen zu bewahren und die Zöglinge sofort zur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten. Zu dem Ende mufs er auch dafür sorgen, dafs sie die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben und in ihrer Einrichtung es möglich machen, den Zöglingen die richtige Anschauung von dem Unterrichte in einer ein- und einer mehrklassigen Schule zu geben. Daher müssen in der Übungsschule die Zöglinge schon vom zweiten Jahre ab zuhörend und in äufseren Dingen dienstleistend und im dritten Jahre unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt werden, wobei die Einwirkung des Direktors und der Seminarlehrer auf den Unterricht vorausgesetzt und nicht ausgeschlossen wird, dafs auch diese in den ihnen zugeteilten Fächern die nötigen Veranschaulichungen und Übungen teils mit kleineren Abteilungen der Schüler, teils in der Übungsschule anstellen, jedenfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlektionen abhalten.

Wie aus dem Schulzwange die Verpflichtung des Staates für die Volksschullehrerbildung erwächst, so legt ihm seine Forderung des Befähigungsnachweises für die Berufsbildung die Pflicht auf, auch für eine geeignete Vorbildung der Lehrer an höheren Schulen zu sorgen. Der Lehrer einer Realschule mufs wie alle übrigen wissenschaftlichen Lehrkräfte vor allem die Geschichte seiner Wissenschaft soweit beherrschen, dafs er die auf den jeweiligen Standpunkten erhobenen Fragen beantworten kann. Ferner wird von ihm derselbe Grad von Wissenschaftlichkeit verlangt, der sonst im Examen *pro facultate docendi* gefordert wird. Schliefslich hat er eine besondere Richtung seiner wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen. Da aber die Summe der Lehrthätigkeit sich nicht in der jeweiligen Anwendung schablonenhaft gesammelter Aufgaben begreift, sondern auf selbstthätiger Aneignung der von der Pädagogik als Erfahrungswissenschaft gesammelten Thatsachen beruht, die nur durch praktische

Anleitung und eigene Übung in wirklichen Vorbereitungsanstalten erzielt werden kann, so hält *Petersilie*[1]) auch für Realschullehrer besondere Seminare durchaus für nötig.

In Bezug auf die Gymnasiallehrer ist dieser Staatswissenschaftler[2]) der Ansicht, dafs der Staat die praktische Ausbildung gerade der wissenschaftlichen Lehrer nicht dem Zufalle, der rohen Empirie preisgeben, nicht die Ergebnisse vieler und langer Arbeit immer wieder dem glücklichen Finden des Einzelnen überlassen darf. Darum hält *Petersilie* die Gründung pädagogischer, mit besonderen Übungsschulen verbundener Seminare auch für die künftigen Gymnasiallehrer für nötig und ist überzeugt, dafs dieser Forderung jeder, der die Erfolge solcher methodischer Bildungsanstalten kennt, beipflichten wird. In diesen Seminaren soll vorerst die praktische Durchbildung des Kandidaten in methodischer Hinsicht erreicht werden. Er soll sich mit der Einteilung und Verarbeitung des Lehrstoffes und mit der Einrichtung und dem Aufbau der Schulorganismen vertraut machen. Ferner soll er die Zöglinge beschäftigen und anregen, ihre Leistungsfähigkeit beurteilen, sie an Disziplin gewöhnen, überhaupt die Klasse beherrschen lernen. Endlich soll er durch Studium und Übung in seinem Wissen und Können und in seiner ganzen ethischen Haltung soweit gefördert werden, dafs er in jedem Augenblicke seines Unterrichtes den Schülern ein Vorbild sein kann.

Da die Lehrerbildung im besonderen Grade ein allgemeines Interesse ist und andererseits die Veranstaltungen zur Lehrerbildung kaum den Individuen oder selbst ganzen Körperschaften möglich sind, fällt die Gründung der Seminare aus jenen inneren wie äufseren Gründen lediglich dem Staate anheim.

Dem Rechte des Staates auf Oberaufsicht über das

---

[1]) *Petersilie*, I, S. 55.
[2]) Ebenda, I, S. 56.

Bildungswesen entspricht die Pflicht, für geeignete Aufsichtsorgane zu sorgen.

Was die Lokalschulbehörden anlangt, so hat nach *Stengel*[1]) der Staat zur Aufsicht über die »inneren Schulangelegenheiten« das Amt des Lokalschulinspektors eingerichtet, das als Staatsamt in der Regel aber als Ehrenamt, dem Ortsgeistlichen in betreff der Schulen seines Bekenntnisses übertragen ist. — Weiter hat der Staat zur Beaufsichtigung der Erteilung des Unterrichtes und der dienstlichen Führung der Lehrer eines Kreises, sowie zur Überwachung der Durchführung der Gesetze und Verordnungen über die Schulpflicht und Schullast, als Vorgesetzte der Lokalschulbehörden und der zur Tragung der Schullast verpflichteten Kommunalverbände die Kreisschulbehörden eingerichtet, die teils technische, teils Verwaltungsbehörden sind.[2]) — Ferner hat in Preufsen, wo die obere Leitung des Elementarschulwesens in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung der Schulen, sowie die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer Provinzialschulkollegien übertragen ist, während in allen übrigen Beziehungen die Verwaltung des Volksschulwesens von den Abteilungen für Kirchen- und Schulsachen der Bezirksregierungen geführt wird, in Bayern, wo den Kreisregierungen die Leitung des Schulwesens zusteht und in Elsafs-Lothringen, wo der durch einen Schulrat unterstützte Bezirkspräsident die Schulverwaltung hat, der Staat Provinzialschulbehörden eingesetzt.[3]) — Als Zentralschulbehörde endlich, der speziell die Verwaltung der Schulangelegenheiten in letzter Instanz übertragen ist, fungiert das Ministerium.[4])

Nach *Mohl*[5]) wird es nun eigener Anstalten zur Bildung der leitenden Verwaltungsbeamten nicht bedürfen,

---

[1]) *Stengel*, S. 330.
[2]) Ebenda, S. 330.
[3]) Ebenda, S. 330.
[4]) Ebenda, S. 330.
[5]) *Mohl*, Polizeiwissenschaft. I, S. 533.

da hierzu nicht sowohl eigentümliche Kenntnisse, als allgemeine Bildung, freier Blick und Thätigkeit gehöre. Nun werde allerdings die Einsicht der vorgesetzten Behörden bedeutend gewinnen, wenn unter ihren Mitgliedern immer auch solche sich befinden, welche früher selbst in den verschiedenen Bildungszweigen thätig waren.

Als Ortsschulinspektoren wirken gröfstenteils Geistliche im Nebenamte, als Kreisschulinspektoren in vielen deutschen Staaten nur weltliche Organe als ständige Staatsbeamte, im übrigen Deutschland solche neben Geistlichen. Letztere im Aufsichtsdienst zu verwenden ist nach *Mohl*[1]) lediglich eine Frage der Zweckmäfsigkeit, wenn auch in gröfseren Bezirken von Laienpersonen mehr Gewinn für die Schulsache erwartet werden könne. Auch sei es keineswegs zu tadeln, wenn in mehreren der neueren Schulgesetze dem Ortsgeistlichen der Vorsitz des Ortsschulrates ein für allemal und durch das Gesetz selbst übertragen werde. Nur müsse dabei, damit kein Mifsverständnis entstehe und keine falschen Schlüsse gezogen werden, bestimmt ausgesprochen sein, dafs dies nicht infolge eines Ausspruches der Kirche, sondern wegen der persönlichen Stellung des Geistlichen in der Gemeinde und wegen seiner zu vermutenden Tauglichkeit seitens des Staates geschehe. Der Unterrichtsverwaltung ist es nach *Petersilie*[2]) indessen nicht verborgen, dafs die hergebrachte Vorbildung der Theologen gerade diesem nebenamtlichen Berufszweige nicht mehr gerecht wird. Solle demnach die örtliche Schulaufsicht der Geistlichen beibehalten werden, so sei eine viel gründlichere pädagogische Durchbildung ihrerseits erforderlich als sie die seminaristischen Andeutungen der Universität oder der kurze Besuch eines Kursus im Lehrerseminar zu bieten vermögen.

---

[1]) *Mohl*, Politik. I, S. 75.
[2]) *Petersilie*, I, S. 42.

Schluss.

Wie aus dem Vorausgehenden ersichtlich, fällt dem Staate mit Rücksicht auf die Verwaltung des Bildungswesens eine hohe Aufgabe zu, eine Aufgabe durch deren Lösung er ganz wesentlich seine Idee als Kulturstaat zu verwirklichen hat. Es bleibt dabei jedoch immer wahr, dafs die Mafsnahmen des Staates auf diesem hochwichtigen Gebiete eine mehr oder minder grofse Hilfsbedürftigkeit der Staatsangehörigen voraussetzt auf geistigem Gebiete sowohl, wo sie durch geistige Unmündigkeit bedingt wird, wie auf wirtschaftlichem Gebiete, wo es gilt die dem Einzelnen nicht erreichbaren Mittel zur Befriedigung seines Bildungsbedürfnisses zu gewähren. Die ganze Wirksamkeit des Staates aber mufs darauf hinauslaufen, dafs seine Hilfe mehr und mehr überflüssig wird. Es ist offenbar, dafs die durch den Staat geforderte und geförderte Steigerung der Volksbildung das Bildungsbedürfnis immer mehr wecken und das Interesse an geistiger Bildung immer lebhafter machen wird. Es ist ferner klar, dafs die gesteigerte Bildung der Individuen und Gemeinden ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit immer mehr heben mufs.

So läuft die Volkserziehung ebenso wie die Einzelerziehung darauf hinaus, das Volk zur völligen Selbständigkeit und Selbstthätigkeit auch auf dem Gebiete des Bildungswesens zu erheben. Je intensiver die Wirksamkeit des Staates für die Volksbildung ist und je mehr sie der freien Entwicklung der Individuen Spielraum läfst, desto früher wird dieser Zeitraum der selbständigen Wirk-

samkeit zu gewärtigen sein. Der ernste Wille, das eigene Bildungsbedürfnis zu befriedigen, der dann alle Staatsangehörigen erfassen mufs und das immer mehr sich steigernde Bewufstsein des Einzelnen von seiner Verpflichtung und seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft wird dann den Schulzwang unnötig machen, der in der That schon gegenwärtig in weiten Kreisen kaum mehr als Zwang empfunden wird. Der gesteigerte Wohlstand der Einzelnen und der Gemeinden wird bei der Gründung von Schulanstalten der Hilfe des Staates nicht mehr bedürfen. Die Einzelnen oder die durch gleiche Interessen verbundenen Schulgemeinden werden das ihnen klar vorschwebende Bildungsziel auch ohne staatliche Aufsicht zu erstreben suchen, und so wird das letzte und höchste Ziel der staatlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Bildungswesens das sein müssen, diese Wirksamkeit schliefslich überflüssig zu machen. Das würde dann der Zeitpunkt sein, in dem der Staat das Bildungswesen vollständig in die Hände seiner Staatsangehörigen, aus denen er es ursprünglich ja übernommen hat, wieder zurückzugeben hätte. Bis dahin aber wird das Wort *Schleiermachers* wahr bleiben, »dafs man die Art, wie der Staat sich um die Erziehung bekümmert und wie ihm das Erziehungswesen angehört, als ein zartes und feines Barometer ansehen kann für seinen eigenen Zustand, sowohl in Beziehung auf das Verhältnis der Regierung zum Volke, für die Festigkeit und Gleichheit im Gange der Regierung, als auch für die Stärke des Gemeingeistes«.[1])

[1]) *Schleiermacher*, Erziehungslehre. S. 139. Ausg. d. Bibl. Päd. Kl. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne.

Litteratur.

Aretin, *Joh. Christ.*, Frhr. *v.*, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. 3 Bde. Altenburg 1824—28.

Humboldt, *W. v.*, Ideen zu einem Versuche die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Leipzig.

Löning, *Edgar*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Meyer, *G.*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Bde. Leipzig 1893.

Mohl, *Robert von*, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3. Aufl. 3 Bde. Tübingen 1866.

— — Politik. 2 Bde. Tübingen 1869.

Petersilie, *A.*, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche und in den übrigen europäischen Kulturländern. 2 Bde. III. und IV. Band der dritten Abteilung des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaft. Herausgegeben von *K. Frankenstein*. Leipzig 1897.

Pölitz, *K. H. Ludwig*, Staatswissenschaften. Leipzig 1824.

Roscher, *Wilhelm*, Ansichten der Volkswirtschaft. Leipzig u. Heidelberg 1878.

Schäffle, *Albert E. Fr.*, Bau und Leben des sozialen Körpers. 4 Bde. Tübingen 1875.

Stein, *Lorenz von*, Handbuch der Verwaltungslehre. Stuttgart 1870.

— —, Dasselbe. 3. Aufl. 3 Bde. 1888.

— —, Das Bildungswesen. 2 Bde. (V. u. VI. Teil der Verwaltungslehre, der Inneren Verwaltung zweites Hauptgebiet). Stuttgart 1868.

— —, Das Bildungswesen etc. 2. Aufl. 2 Bde. Stuttgart 1883.

Stengel, Frhr. *Karl v.*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.

Treitschke, *H. v.*, Politik. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1898.

Bibliothek pädag. Klassiker, herausgegeben von *Fr. Mann*, Langensalza (seit 1869).

Dörpfeld, Gesammelte Werke. Gütersloh, Bertelsmann.

Herbart, Über Erziehung unter öffentlicher Mitwirkung.

Kapp, *Alexander*, Platons Erziehungslehre als Pädagogik für die Einzelnen und als Staatspädagogik. Minden u. Leipzig 1833.

Nahlowsky, Grundzüge zur Lehre von der Gesellschaft und dem Staate. Langensalza 1864.

Rein, Pädagogik im Grundrifs. Leipzig 1897.

—, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Langensalza.

Schleiermacher, Über den Beruf des Staates zur Erziehung in Reden und Abhandlungen.

Stoy, Encyklopädie der Pädagogik. Leipzig 1861.

Waitz, Welchen Anteil soll der deutsche Reichstag an der Organisation des deutschen Unterrichtswesens nehmen?

Willmann, Didaktik als Bildungslehre.

Ziller, Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterrichte.

Ziller-Vogt, Jahrbücher des Vereins für wissenschaftl. Päd. 32 Bde. Dresden, Bleyl & Kämmerer 1869/1900.

Lebenslauf.

Am 5. Juni 1875 wurde ich, *Albert Friedrich Mann*, als der zweite Sohn des Verlagsbuchhändlers Friedrich Mann und dessen Ehefrau Anna geb. Beyer zu Langensalza in Thür. geboren. Nachdem ich den ersten Unterricht privatim empfangen hatte, besuchte ich das Realprogymnasium meiner Vaterstadt, hierauf die Realgymnasien zu Halle und zu Eisenach. Nach bestandener Reifeprüfung trat ich am 1. April 1895 in das Hessische Pionier-Bataillon No. 11 als Fahnenjunker ein, wurde aber bereits nach 4 Monaten als Invalide entlassen. Nunmehr faſste ich den Entschluſs, Verlagsbuchhändler zu werden. Um mir aber zuvor eine wissenschaftliche Bildung zu erwerben, bezog ich im Wintersemester 1895/96 die Universität Jena. Ich widmete mich dem Studium der Philosophie und Pädagogik, sowie dem der Geschichte und Geographie und hörte vorzugsweise die Vorlesungen der Herren Geheimrat Prof. Dr. Eucken, Prof. Dr. Rein, Geheimrat Prof. Dr. Lorenz, Prof. Dr. Regel und Prof. Dr. Dove, denen ich für die mir gegebenen reiche Anregung aufrichtig dankbar bleibe.